





Amtliche Bekanntmachungen

Guten Rutsch ins Jahr 2022!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Jahreswechsel steht an. Ein guter Zeitpunkt, die letzten 12 Monate noch einmal Revue passieren zu lassen.

Im abgelaufenen Jahr sind viele Dinge passiert, die uns in Niederzier, die Menschen in Deutschland, aber auch auf der ganzen Welt bewegt haben. Die zahlreichen Jahresrückblicke in den vergangenen Tagen haben uns dies noch einmal deutlich vor Augen geführt.

Die anhaltende pandemische Lage beeinflusst das gesellschaftliche, kulturelle und private Leben aller Bürgerinnen und Bürger weiterhin maßgeblich und ein Ende ist bedauerlicherweise noch nicht in Sicht.

Rund 1300 Menschen aus dem Gemeindegebiet haben sich bislang mit dem Virus infiziert. Corona hat uns alle fest im Griff, niemand kann sich diesem Thema entziehen, auch wenn die Betroffenheit oft ganz unterschiedlich ausfällt. Ich möchte an dieser Stelle allen Menschen in unserer Gemeinde für ihre Geduld im Umgang mit dieser schwierigen Situation danken.

Aber schauen wir nach vorne! Wir werden sehen, was passiert. Sicher ist jedoch, dass wir gemeinsam allerspätestens jetzt alle Kräfte bündeln müssen, um endlich und sehr bald diese Krise hinter uns zu lassen. Wir werden zu akzeptieren haben, dass wir mit Corona leben müssen. Uns bleibt auch gar nichts anderes übrig. Wir müssen durch Solidarität vor- und füreinander zeigen, dass wir stärker sind als dieses Virus! Zusätzlich hat die Unwetterkatastrophe im Juli, in einem bisher unbekannten und unvorstellbaren Ausmaß, auch Teile unserer Region getroffen. Das Unwetter mit dem daraus resultierenden Hochwasser veränderte das Leben in den stark betroffenen Gebieten von einem auf den anderen Tag.

Eigenheime, die Familien als Zufluchtsort dienten und das Gefühl der Geborgenheit vermittelten, wurden von den Wassermassen sekundenschnell mitgerissen und zerstört. Wir sahen Bilder in den Nachrichten, die an Kriegsgebiete erinnerten. Diese Bilder von Menschen, die erschöpft aber vor allem verzweifelt waren, haben uns alle sehr berührt.

In unserer Gemeinde hatten wir großes Glück und sind Gott sein Dank mit einem blauen Auge davongekommen! Dennoch gab es auch hier materielle Schäden zu beklagen.

Dem unermüdlichen Einsatz der Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr, die mehrere Tage und Nächte - auch in Nachbarkommunen - im Einsatz waren, ist es zu verdanken, dass die Schäden weitestgehend gering waren.

Gerade in diesen Krisen zeigt sich am besten, welches Potential in jedem Einzelnen steckt. Sehr schnell nach der Katastrophe schlossen sich Bürgerinnen und Bürger aus unserem Gemeindegebiet in verschiedenen Organisationen zusammen und bewiesen somit große Solidarität mit den Flutopfern. Exemplarisch möchte ich hier die tollen Initiativen „Niederzier hilft“ und „Ein Funke Hoffnung“ nennen. Auch die Spendenbereitschaft vieler Niederziererinnen und Niederzierer war beeindruckend. Dieser Zusammenhalt und diese gegenseitige Unterstützung haben mich sehr beeindruckt und machen stolz. Allen gilt hierfür mein herzlicher Dank!

Ebenfalls möchte ich besonders den zahlreichen Menschen in unserer Gemeinde danken, die sich in hohem Maße ehrenamtlich in unterschiedlichster Art und Weise engagieren. Dies fällt sicherlich vielen Bürgerinnen und Bürgern gerade in unseren Vereinen nicht leicht, da die erforderlichen Maßnahmen ein normales Vereinsleben sehr oft nahezu unmöglich machen.

Ein großes Dankeschön gilt speziell den vielen Feuerwehrleuten unserer Löschgruppen, die sich rund um die Uhr für den Schutz von uns allen einsetzen.

Ich richte meinen Dank ebenso an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen sowie im Bauhof und in der Verwaltung. Ihre Arbeit war auch in diesem Jahr aus meiner Sicht außergewöhnlich.

Im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen haben wir viele Maßnahmen auf den Weg gebracht und bereits umgesetzt. In meiner Rede zur Einbringung des Haushalts 2022, die sie auf den folgenden Seiten in dieser Ausgabe des Amtsblattes nachlesen können, finden Sie nähere Ausführungen zu den Vorstellungen und Plänen für das kommende Jahr. Allen Rats- und Ausschussmitgliedern einen herzlichen Dank für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank denjenigen, die ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Hierbei denke ich besonders an die vielen Menschen im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern, in sozialen Einrichtungen und an vielen anderen Orten. Lassen Sie uns mit Achtsamkeit, Zuversicht und einer gehörigen Portion Optimismus in die Zukunft blicken, das tut uns gut - das tut unserer Gemeinde gut!

Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen friedvollen Jahreswechsel und für das Jahr 2022 neben Gesundheit vor allem Frieden sowie Wohlergehen.

Ihr


Frank Rombey
Bürgermeister



1150 Jahre Niederzier

Im Jahre 1993 hat man in der Gemeinde Niederzier das 1. 100-jährige Jubiläum des Ortes mit zahlreichen Veranstaltungen groß gefeiert. Man ging damals davon aus, dass die früheste datierte urkundliche Erwähnung von Niederzier aus dem Jahr 893 stammt. In dieser Urkunde, dem sogenannten Prümer Urbar, wird allerdings nicht der Ort Niederzier aufgeführt, sondern der Weiler Berg westlich von Niederzier und Obbendorf als heutiger Teil von Hambach. In diesem Urbar (einem Güterverzeichnis) wurden die zahlreichen Besitzungen und Einkünfte des im Jahre 721 gegründeten Benediktinerklosters Prüm aufgelistet.

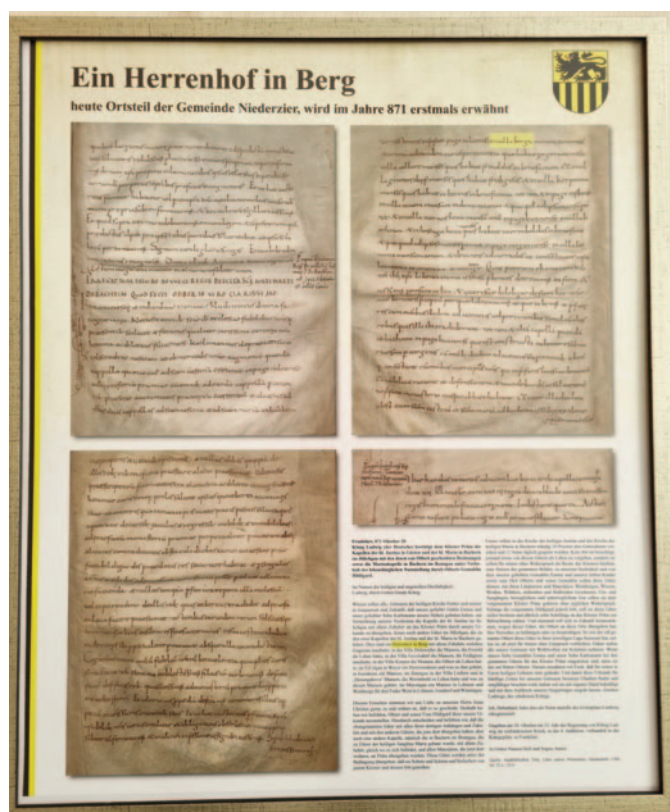
Das Original des Prümer Urbars ist nicht mehr erhalten, es existiert nur noch in einer kunstvollen Abschrift mit zahlreichen Buchmalereien aus dem frühen 13. Jahrhundert. Es befindet sich im Landeshauptarchiv von Koblenz und ist in mehreren Publikationen detailliert beschrieben.

Ein Merkmal der historischen Forschung ist, dass sie nicht endet. Nur wenige Zeit nach den Feierlichkeiten in Niederzier stieß man auf ein Dokument, dass die Ersterwähnung von Berg einige Jahre zurückdatiert. Es handelt sich um eine Urkunde des Königs Ludwig (des Deutschen) vom 20. Oktober 871, ausgestellt in der Frankfurter Königspfalz. Darin bestätigt er dem Kloster Prüm unter anderem die Kapelle St. Justina - heute Güsten bei Jülich - mit den dieser Kapelle von einem Othert geschenkten Besitzungen, wozu in der „villa Berga“ ein Herrenhof mit allem Zubehör gehörte. In Zusammenhang mit anderen Urkunden, insbesondere dem Prümer Urbar von 893, kann es sich bei der „villa Berga“ nur um den Weiler Berg bei Niederzier handeln.

Die Urkunde ist in einer Handschrift der Abtei Prüm - aus dem 10. Jahrhundert, dem Liber aureus - Goldenes Buch) abschriftlich erhalten. Das Dokument befindet sich heute in der Stadtbibliothek Trier.

Somit wäre diese Ersterwähnung eines Ortsteils der Gemeinde Niederzier sicherlich Anlass, das klassische Jubiläum in diesem Jahr gebührend zu feiern - gäbe es nicht die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen.

So muss es zunächst bei dieser Form der Mitteilung bleiben, um an ein einschneidendes Datum der Gemeindegeschichte zu erinnern. Anlässlich einer kleinen Feierstunde im Zuge der letzten Ratssitzung am 16.12.2021 konnte durch den Geschichtsverein eine sorgsam aufbereitete Abschrift der entsprechenden Urkunde an den Bürgermeister übergeben werden. Durch Bürgermeister Frank Rombey wurde in Aussicht gestellt, entsprechende Feierlichkeiten im nächsten Jahr nachzuholen, sobald die pandemische Lage es zulässt.



Haushalt für das Jahr 2022 eingebracht

Bürgermeister Frank Rombey hat in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier am 16.12.2021 den Entwurf des Haushalts 2022 eingebracht.

Dieser Haushaltsentwurf hat bei den Aufwendungen ein Volumen von rd. 45,9 Mio. € und bei den Erträgen von rd. 45,5 Mio. €.

Das daraus resultierende Defizit in Höhe von 412.800 € kann, vorbehaltlich der Jahresabschlüsse 2020 und 2021, voraussichtlich durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Der Bürgermeister stellte aber heraus, dass es noch zahlreiche Änderungen gibt und geben wird, die nun mit in die Beratungen bis hin zur Beschlussfassung im März 2022 einfließen.

Der Haushaltsentwurf 2022 sieht derzeit vor:

- **Keine Erhöhungen der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer!**
- **Keine Aufnahme eines Darlehens für Investitionen!**
- **Kaum oder nur geringe Gebührenerhöhungen!**

Bürgermeister Rombey stellte erneut heraus, dass die Gemeinde auf jeden Fall Aufwendungen reduzieren und Erträge erhöhen muss, um das steigende strukturelle Defizit zu verringern!

Für Investitionen stellt der Entwurf derzeit einen Betrag von 9,4 Mio. € zur Verfügung, um weiterhin in die gemeindliche Infrastruktur investieren zu können.

Die vor den Mitgliedern des Rates in der Sitzung gehaltene Haushaltsrede des Bürgermeisters ist nachfolgend wiedergegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen, am heutigen Tag bringe ich den Entwurf des Haushalts der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2022 ein.

Weiterhin bestimmt die Corona-Pandemie weltweit das Tagesgeschehen. Weiterhin müssen wir viele Menschenleben beklagen. Wir alle können nur hoffen, dass Medizinerinnen und Mediziner sowie Politikerinnen und Politiker in naher Zukunft diese Krise bewältigen können. Dazu gehört aber auch, dass wir alle durch Impfungen (wenn gesundheitliche Aspekte einer Impfung nicht entgegenstehen) und durch die Einhaltung aller auferlegter Corona-Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie beitragen.

Gemäß § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Da derzeit die Preise für Kraftstoff, Wasser, Gas und Heizöl enorm ansteigen und unsere Bürgerinnen und Bürger dadurch schon erheblich belastet werden, sieht der Haushaltsentwurf 2022 keine Steuererhöhungen vor. Das heißt:

- **Keine Erhöhung der Grundsteuer A!**
- **Keine Erhöhung der Grundsteuer B!**
- **Keine Erhöhung der Gewerbesteuer!**
- **Keine Aufnahme eines Darlehens für Investitionen!**
- **Kaum oder nur geringe Gebührenerhöhungen!**

Wir nehmen damit Rücksicht auf unsere Bürgerinnen und Bürger und belasten sie nicht zusätzlich, obwohl wir ab dem Jahr 2022 ohnehin schon den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B im gesamten Kreis Düren aufweisen.

Der Haushalt 2022 kann nicht ausgeglichen dargestellt werden und weist ein **Defizit in Höhe von 412.800 €** aus!

Erträgen von rd. 45,5 Mio. € stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 45,9 Mio. € gegenüber.

Das Haushaltsdefizit 2022 kann durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Im Bereich der Investitionen stehen dagegen Einzahlungen von rd. 9,4 Mio. € Auszahlungen in Höhe von rd. 8. Mio. € gegenüber.

Wie der Haushalt 2021 ist auch der Entwurf des Haushalts 2022 von Corona geprägt.



So kann erneut ein Außerordentlicher Ertrag in Höhe von rd. 1,5 Mio. € gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz haushaltsverbessernd eingesetzt werden, weil entgegen der Finanzplanung aus dem „nicht Corona-Jahr 2020“ einige Erträge in 2022 hinter den seinerzeitigen Hochrechnungen zurückbleiben.

Dies bedeutet aber auch, dass das eigentliche Defizit ohne diesen Sondereffekt rd. 2 Mio. € betragen würde.

Die Ergebnisse der Finanzplanjahre 2023 bis 2025 wird der Kämmerer im Anschluss ebenfalls darstellen.

Zum Ertragshaushalt 2022:

Die bedeutendsten Aufwendungen im Jahr sind:

➤ Personalaufwendungen in Höhe von rd. 11,3 Mio. €.

Diesen stehen aber auch Personalkostenerstattungen in Höhe rd. 5,5 Mio. € durch den Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder, durch die Milan GmbH, durch den Schulverband Niederzier-Merzenich und für die beiden vom Land geförderten Strukturwandelmanagern gegenüber.

Ständig steigende Anforderungen und Bedarfe machen es weiterhin notwendig, Personal einzustellen. Dabei wird es allerdings immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden.

➤ Kreisumlagen in Höhe von rd. 15,8 Mio. €.

Während die Allgemeine Kreisumlage ganz leicht sinken wird (dies geht aus einer Ankündigung des Kreises Düren nach dem Schreiben zur Benehmensherstellung der Kreiskommunen hervor) steigt die Jugendamtsumlage erneut an und erreicht einen Prozentsatz von knapp 35%. Für 2023 ist im Doppelhaushalt des Kreises eine weitere Erhöhung auf über 37 % vorgesehen. Hier macht sich nun mehr und mehr die Übertragung zahlreicher Kindertageseinrichtungen in den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis Düren bemerkbar. Meinten die Kommunen zunächst, sie könnten sich durch die Übertragung haushaltstechnisch entlasten, zeigt sich nun, dass es für alle deutlich teurer wird. Im Moment laufen, wie sie der Presse entnehmen konnten, weiterhin Gespräche mit dem Kreis Düren, damit zumindest der von der Gemeinde an den Trägerverein zu zahlende Trägeranteil solidarisch von allen übernommen wird. Ziel bleibt es weiterhin, die Kitas in Trägerschaft des Trägervereins zu behalten.

Grundsätzlich möchte ich aber auch einmal darauf hinweisen, dass die Kreisordnung NRW im § 9 Satz 2 vorschreibt, dass die Kreise auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen haben.

Macht das der Kreis Düren?

Mir fällt auf, dass die Kommunen im Kreis Düren ständig ihre Realsteuerhebesätze anheben müssen und kaum noch Einsparpotenzial auf der Aufwandsseite haben.

➤ Für Instandhaltungen sieht der Haushaltsentwurf 2022 einen Gesamtbetrag in Höhe von rd. 3,3 Mio. € vor. Es ist unser Ziel, die gemeindliche Infrastruktur (also Gebäude, Straßen, Kanäle, Brücken, Grünanlagen, usw.) weiterhin möglichst zeitnah in Ordnung zu halten, um einen Sanierungsstau zu verhindern. Dies aber kostet Geld und dies in jedem Jahr mehr, weil die Preise ständig weiter steigen.

➤ An die beiden Wasserverbände, an den Ertverband und vor allem an den Wasserverband Eifel-Rur sind in 2022 für die Unterhaltung der Gewässer und der Kläranlagen Zahlungen in Höhe von etwas über 2 Mio. € zu zahlen.

Die **Freiwilligen Aufwendungen** (Finanzierung Musikschule, Bürgerhäuser, Sportanlagen, Kultur- und Seniorenveranstaltungen, Amtsblatt, Vereinszuschüsse u.v.m.) der Gemeinde Niederzier betragen in 2022 lediglich noch 908.500 € und damit **nur 1,98 % der Gesamtaufwendungen** der Gemeinde.

Die Liste der freiwilligen Aufwendungen ist dem Haushaltsentwurf beigelegt.

Die bedeutendsten Erträge im Jahr 2022 sind:

- Die Gewerbesteuer mit rd. 8,2 Mio. €,
- die Einkommensteuer mit rd. 7,3 Mio. €,
- die Grundsteuer A und B mit rd. 3,3 Mio. €,
- die Schlüsselzuweisungen des Landes mit rd. 3,2 Mio. € und
- die Umsatzsteuer mit rd. 1,2 Mio. €.

Die Realsteuerhebesätze bleiben in 2022 unverändert bestehen, wobei die Entwicklung in den anderen kreisangehörigen Kommunen zeigt, dass künftig Erhöhungen evtl. nicht verhindert werden können, wenn sich die Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land nicht bald erheblich verbessert (Stichwort Konnexitätsprinzip).

Bei der Grundsteuer B liegen nur noch vier Kommunen im Kreis Düren bei einem Hebesatz von unter **600 v.H. (Niederzier wie eben erwähnt mit 580 v.H. an letzter Stelle!!!)**. Mindestens neun Kommunen im Kreis Düren werden ab 2022 jenseits der 700 v.H. liegen.

Die Gemeinde erzielt immer wieder erhebliche Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken. Es handelt sich hierbei, wie der Kämmerer gleich nochmals zeigen wird, um reine „Bilanzgewinne“, die zwar den Ergebnishaushalt verbessern, aber keinen zusätzlichen Liquiditätsfluss darstellen. Da unsere Bau- und Gewerbegebiete endlich sind, stehen uns diese Erträge nur noch für wenige Jahre zur Verfügung.

Es muss daher weiterhin unbedingtes Ziel sein, den Haushalt der Gemeinde strukturell auszugleichen. Dies bedeutet, der Haushalt muss auch ohne die Sondereffekte wie Außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken ausgeglichen dargestellt werden, um nicht Gefahr zu laufen, die Allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen zu müssen und dann in die Pflicht zu kommen, ein Haushaltssicherungskonzept mit all seinen Einschränkungen aufzustellen.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt, wird im Frühjahr kommenden Jahres die Gemeindeprüfungsanstalt u.a. erneut die Finanzen der Gemeinde Niederzier prüfen.

Die Feststellungen und Empfehlungen dieser Prüfung sollten dann in Zukunft konsequent umgesetzt werden, um den Haushalt der Gemeinde zu stabilisieren.

Die wesentlichen Investitionen im Jahr 2022:

- Die Erschließung von drei Baugebieten und einem Gewerbegebiet,
- der Grunderwerb zur Entwicklung weiterer Baugebiete,
- der Neubau eines Kindergartens in Hambach, um ein weiteres Betreuungsangebot für unsere Kinder zu schaffen,
- die Errichtung von zwei Lichtsignalanlagen an der B 56 und an der L 264,
- der Ausbau und die Erweiterung von bestehenden Gehwegen,
- die Investitionen in die Feuerwehr und in den Katastrophenschutz,
- die Errichtung weiterer Urnenstelen auf den gemeindlichen Friedhöfen,
- die Errichtung weitere E-Ladesäulen,
- die Fortentwicklung des Breitbandausbaus.

Eine wichtige Aufgabe für die Gemeinde wird die Aufstellung eines **Stadtentwicklungskonzepts und daraus folgend die Erstellung eines „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ (ISEK)** sein. Nur so kann die Gemeinde in Zukunft Fördergelder für große Investitionsmaßnahmen in die Infrastruktur akquirieren und damit Maßnahmen umsetzen, die ansonsten nur durch Darlehensaufnahmen möglich wären.

Dazu wurden in 2021 zwei Strukturwandel- und ein Fördermittelmanager eingestellt, die jetzt die vorgenannten Konzepte unter Bürgerbeteiligungen erstellen werden und sich gleichzeitig einen Überblick über die Vielzahl der Förderprogramme mit jeweils höchstindividuellen und komplexen Förderbedingungen verschaffen, damit die Gemeinde Niederzier diese bei Bedarf in Anspruch nehmen kann.

Im Jahr 2020 wurde der begonnene Weg zum ISEK durch die Corona-Pandemie gestoppt. Es ist aber fest geplant, diesen Prozess im Frühjahr 2022 fortzusetzen.

Auch die Aufgaben des Strukturwandels werden nun durch die neu geschaffene Stabsstelle in Angriff genommen. Durch die Beteiligungen in der Neuland Hambach GmbH und in der Indeland GmbH wollen und werden wir die Tagebaufolgelandschaft aktiv mitgestalten.

Weiterhin hoffen wir, dass die der Region in Aussicht gestellten Strukturwandelmittel, auch endlich im Tagebaumfeld ankommen und damit die sehr wichtigen Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden können.

Durch unsere Beteiligung an der Brainergy-Park Jülich GmbH haben wir gemeinsam mit den Kommunen Jülich und Titz einen großen Schritt gemacht, um künftig zusätzliche Gewerbesteuerzahlungen zu genießen und natürlich Arbeitsplätze zu schaffen.

Fazit und Ausblick:

Es führt kein Weg daran vorbei, dass die Gemeinde Niederzier in nächster Zeit Aufwand reduzieren und Erträge erhöhen muss, um in Zukunft wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können!

Es kann aus heutiger Sicht zwar ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden, aber der stetige Abbau von Eigenkapital muss schon deshalb verhindert werden, um die Gemeinde zukunftssicher zu machen und die künftigen Generationen nicht mit Liquiditäts- und Investitionsdarlehen zu belasten.

Wir in Niederzier wollen weiterhin eine attraktive Kommune bleiben, in der Jede und Jeder seinen Platz finden soll, egal woher sie oder er kommt.

Ich wiederhole meine Bitte aus dem vergangenen Jahr, weiterhin durch vorbildliche Jugend- und Seniorenarbeit, einem weiterhin guten Schul- und Kindergartenangebot, mit weiterhin attraktiven Senioreneinrichtungen, einem großen Kulturangebot und vielen engagierten, ehrenamtlich tätigen Menschen in den gemeindlichen Vereinen sowie in der Flüchtlingshilfe, in der Freiwilligen Feuerwehr und nicht zuletzt auch in der Politik eine l(i)ebenswerte und soziale Kommune zu bleiben.

Einige dieser vorgenannten Personen werden in Ausübung ihrer ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeit oftmals verbal angegriffen. Was wäre eigentlich, wenn sich niemand mehr in Vereinen und in der Politik engagieren würde?!

Ich bitte den Haushaltsentwurf, der Ihnen liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen in digitaler und (in wenigen Fällen) schriftlicher Form zugeleitet wird, zu sichten und zu beraten.

In der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird der Haushaltsentwurf vorberaten und in der Sitzung des Gemeinderates voraussichtlich Ende März 2022 beschlossen.

Änderungen des Haushalts (die Zahlen verändern sich nahezu täglich) werden wie gewohnt, zu den nächsten Sitzungen vorgelegt.

Ich danke an dieser Stelle ganz besonders unserem Kämmerer Jürgen Zantis mit seinem Team für die Erstellung des Haushaltsentwurfs.“

Satzung

über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier vom 17.12.2021

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 16.12.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Grabbereitigung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Schutz der Totenruhe
- § 13 Haustiere

IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Durchführung von Bestattungen
- § 18 Urnengrabstätten/Ascheverstreuerungen
- § 19 Pflegefreie Grabstätten (Rasengrabstätten)
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Grabmaße
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Höhe der Grabmale und Gewächse
- § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Gewährleistung der Sicherheit
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhallen und ihre Benutzung
- § 33 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Gebühren
- § 36 Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niederzier gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Krauthausen, Niederzier und Oberzier.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Niederzier.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederzier waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung auswärtiger Personen ist möglich, wenn ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, in der Gemeinde Niederzier seinen Wohnsitz hat. Des Weiteren ist dies für Personen zulässig, die in der Gemeinde mindestens 20 Jahre ihren Wohnsitz hatten. (Vorher § 3)
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehat. Sternenkindern sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkindern gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (5) Der Friedhof an der Kirche in Ellen wird nicht mehr belegt. Nach Ablauf der Ruhefristen der dort befindlichen Grabstätten werden diese, mit Ausnahme der Kriegsgräber, eingeebnet. Danach soll eine Entwidmung des Friedhofes erfolgen.
- (6) Der Friedhof an der Kirche in Niederzier kann aufgrund eines bestehenden Ratsbeschlusses nur noch in einem festgelegten Teilbereich südlich der Kirche belegt werden. Bei der Verlängerung bzw. Neuvergabe von Nutzungsrechten ist zu beachten, dass die Ruhefristen spätestens am 31.12.2059 enden, damit der Friedhof zum 01.01.2060 entwidmet werden kann. Kriegs- und Ehrengräber werden über den Zeitpunkt der Entwidmung erhalten.
- (7) Auf dem Friedhof an der Kirche in Oberzier können aufgrund eines bestehenden Ratsbeschlusses keine neuen Nutzungsrechte vergeben werden. Bereits bestehende Nutzungsrechte können längstens bis zum 31.12.2059 verlängert werden. Damit ist gewährleistet, dass der Friedhof, mit Ausnahme der Kriegs- und Dauergräber, zum 01.01.2060 entwidmet werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Sport zu treiben, zu spielen, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Minderjährige, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhafte verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Restmaterialien und Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden von den Friedhöfen zu beseitigen.

Den Gewerbetreibenden ist das Befahren der Friedhöfe mit geeigneten Fahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Wegen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet. Hierbei ist auf die Belastungsfähigkeit der Wege Rücksicht zu nehmen. Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwäh-

len, zu dimensionieren und zu montieren und

3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestellttes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Überurnen, die einen Durchmesser von 22 cm überschreiten, ist die Friedhofsverwaltung über die exakten Maße spätestens drei Tage vor der Bestattung zu informieren.

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Aufwuchs vor der Grabbereitung zu entfernen. Dies gilt auch für Grabeinfassungen, sofern sie beim Grabaushub hinderlich sein sollten. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Gemeinde von jeglichem Schadensersatzanspruch bei Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschebeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umgelungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung

oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fort-dauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungs-berechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.
- (7) Umbettungen werden von der Gemeinde nicht durchgeführt. Sie können nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (8) Die Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

§ 13 Haustiere

- (1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere (Kleintiere wie z. B. Hunde, Katzen etc.) als Grabbeigabe eingebracht werden.
- (2) Die Einbringung darf ausschließlich vom Friedhofsträger durchgeführt werden. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,
 - bb) Urnenreihengrabstätten und
 - cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten und
 - bb) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Aschestreufelder;
 - d) pflegefreie Grabstätten (Urnenwände und -stelen sowie Rasengrabstätten);
 - e) Ehrengabstätten;
 - f) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.

Des Weiteren ist es gestattet, die Urne eines Verstorbenen in einem bereits belegten Erdreihengrab zu bestatten, wenn die Ruhezeit von 25 Jahren für die Urne eingehalten wird und es sich um Verstorbene handelt, die verheiratet oder in gerader Linie verwandt waren.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. In einer Erdwahlgrabstätte können 1 Sarg und bis zu 3 Urnen oder anstelle eines

Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 5 Jahre möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu sorgen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Einebnung durch Zahlung einer Pflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18 Urnengrabstätten/Ascheverstreutungen und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwände und -stelen
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 16 Abs.1); in Reihengrabstätten nur gem. § 15 Abs. 3 und
 - e) Aschestreufelder.§ 17 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten für 25 Jahre verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur 1 Urne beigesetzt werden. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden und Urnenstelen eingerichtet werden. § 16 Absatz 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Absatz 12 gelten entsprechend.
- (4) Urnenwände und Urnenstelen bestehen aus mehreren Kammern/Nischen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Kammer/Nische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beschriftung der einheitlichen Abdeckplatte, die im Besitz der Gemeinde verbleibt, wird von den Nutzungsberechtigten veranlasst. Hierzu wird die Abdeckplatte ausgehändigt. Es sind nur diese Abdeckplatten zulässig. Für die Beschriftung der Platten der Urnenwände mit Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich eingefräste maximal 40 mm hohe Buchstaben und Zahlen in goldfarbenen zulässig. Für Beschriftung der Platten der Urnenstelen mit Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich eingefräste, maximal 40 mm hohe Buchstaben und Zahlen in weißer/hellgrauer Farbe zulässig. Schrifttafeln sind nicht zugelassen. Entlang der Plattenaußenkante ist ein 20 mm Streifen freizuhalten. Symbole und Zeichen bis zu einer Größe von 100 mm x 200 mm, eingefräst wie die Beschriftung sind zulässig, soweit sie nicht anzüglich, unsittlich, politisch oder diffamierend sind bzw. Werbezwecken dienen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Zulässigkeit. Das fachgerechte Beschriften ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorzunehmen. Auch kann ein Bild/Portrait des Verstorbenen in der Größe 10 cm x 15 cm, rechteckig oder oval, auf der Platte angebracht werden. Das Anbringen von Kerzen, Vasen und sonstigen Halterungen, Firmenbezeichnungen oder weitergehende Veränderungen der Abdeckplatte sind nicht zulässig. Das Einsetzen der Abdeckplatte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten. Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabsausstattungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen usw. am Korpus der Urnenwand bzw. Urnenstelen sowie auf der oberen Abdeckplatte. Der genannte Grabschmuck darf nur in den hierfür gesondert aufgestellten Behältnissen abgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei ist Dauergrabschmuck nicht erlaubt. Unzulässige Grabsausstattungen werden sofort abgeräumt; zur Aufbewahrung ist die Gemeinde nicht verpflichtet.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m. Die Grabstätten der Urnen werden in den Belegungsplänen der Gemeinde festgehalten. Die Urnenflure werden als Rasenfläche gestaltet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei einer Ascheverstreuerung wird ein Toter auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Die schriftliche Verfügung ist der Friedhofsverwaltung im Original vorzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 19

Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platten sind auf Fundamenten zu befestigen und müssen 60 cm breit, 40 cm hoch und 15 cm stark sein. Für die Platten darf nur Naturstein aus Impala-Granit verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Platte eingearbeitet werden.
- (2) In den Rasenreihengrabstätten darf nur 1 Leiche bestattet werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 15 dieser Satzung analog.
- (3) In Rasenwahlgrabstätten können 1 Sarg und bis zu 3 Urnen oder anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 16 dieser Satzung analog.
- (4) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Gemeinde Niederzier.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Grabmaße

- (1) Die Grabstätten für Sargbeisetzungen haben höchstens folgende Abmessungen:

	angelegtes Grab	(Außenmaß)
Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten	40 cm breit	60 cm lang
Kindergrab (für Kinder bis zu 5 Jahren)	60 cm breit	120 cm lang
Reihengrab und Rasenreihengrab		
(für Kinder über 5 Jahre und für Erwachsene)	90 cm breit	220 cm lang
Einzelwahlgrab und Raseneinzelwahlgrab	110 cm breit	240 cm lang
Doppelwahlgrab und Rasendoppelwahlgrab	250 cm breit	240 cm lang

- (2) Die Urnengrabstätten haben folgende Abmessungen:
- | | | |
|-------------------------|--------------|-------------|
| Urnenreihengrab | 100 cm breit | 120 cm lang |
| Urnenwahlgrab | 100 cm breit | 120 cm lang |
| einheitliche Urnenflure | 30 cm breit | 30 cm lang |
- (3) Die Größe der Urnenkammer in Urnenwänden und Urnenstelen wird durch die jeweilige Anlage vorgegeben.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten 30 cm breit 30 cm lang
- (5) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 40 cm, zwischen Urnengräbern 30 cm. (vorher 30 cm bzw. 20 cm)
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmaße geringfügig ändern, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume und Gehölze außerhalb ihrer Grabstätte zu pflanzen, zu entfernen oder zurückzuschneiden.
- (3) Beeinträchtigungen durch die Anlagen, Anpflanzungen und Einrichtungen der Friedhöfe außerhalb der Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten zu dulden, soweit nicht dadurch die Gestaltung der Grabstätte als Ganzes unmöglich würde.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Allgemeines

- (1) Mit Ausnahme der Rasengrabstätten (s. § 19) sind auf den Grabstätten im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale, Grabeinfassungen und ggfls. Grababdeckungen zu errichten oder können verändert werden. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Urnengrabstätten dürfen ganz, alle übrigen Grabstätten für die Erdbestattung dürfen nicht mehr als die Hälfte durch Stein abgedeckt werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe - Stein, Holz und Metall (Schmiedeeisen) - verwendet werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 24

Höhe der Grabmale und Gewächse

- (1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Höhe nicht überschreiten:
- 120 cm auf Wahl- und Reihengräbern,
 - 70 cm auf Kindergräbern,
 - 70 cm auf Urnenwahl- und Urnenreihengräbern.
- (2) Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m, bei Urnenwahl- und Urnenreihengräbern von 1,00 m, nicht übersteigen und Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- (3) Die unter vorstehend (1) und (2) aufgeführten Vorgaben gelten nicht für Rasengrabstätten. Hierfür sind die Regelungen des § 19 dieser Satzung maßgebend.

§ 25

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu

liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes (BIV) des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 28

Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 29

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt worden ist, vom Friedhofsträger auf seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt. Für diese Pflege erhebt der Friedhofsträger von dem ehemaligen Nutzungsberechtigten eine Pflegegebühr.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Die Kosten für die Abräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Werden Reihengräber nicht gärtnerisch gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:
Die Verantwortliche für die erstmalige gärtnerische Gestaltung der Gräber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die laufende Grabpflege nach dieser Friedhofsordnung gelten in nachstehender Reihenfolge als Verantwortliche:

1. der Ehegatte/Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Ehegatten zu 2.,
 6. die Ehegatten zu 4
des Verstorbenen.
 - a) Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine in der Form der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier zu veröffentliche Bekanntmachung.
 - b) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Gemeinde die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
 - (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine Ausnahme bilden die Grabzwischenräume und die Abstandsflächen zu den Wegen, die von den Nutzungsberechtigten/Angehörigen der angrenzenden Grabstätten zu pflegen sind.
 - (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
 - (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder auch abräumen und einebnen lassen.
Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an

einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch höhere Gewalt, dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
- a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
7. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
8. entgegen § 25 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
9. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
10. entgegen § 27 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
11. entgegen § 28 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
12. entgegen § 29 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
13. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
14. entgegen § 30 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
15. entgegen § 30 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 10.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.03.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

gez.
Rombey
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 17.12.2021

gez.
Rombey
Bürgermeister

9. Änderungssatzung

vom 17.12.2021 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

- | | |
|--|----------|
| a) <u>Restmüll</u> | |
| - für ein 60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 91,80 € |
| - für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 140,40 € |
| - für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 236,40 € |
| - für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 667,20 € |
| - für ein 1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 933,60 € |

- b) Bio-Müll
Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- | | |
|--|----------|
| - für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 73,20 € |
| - für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 133,20 € |
| - für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) | 394,20 € |

- c) Abfallsäcke
Die Gebühr beträgt für amtliche
- | | |
|---|---------------|
| - Abfallsäcke für Restmüll | 2,00 €/Stück, |
| - kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll | 3,50 €/Stück. |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.
(Rombey)
Bürgermeister

14. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 16.12.2021 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,26 €/m³** (Euro pro Kubikmeter).

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 **0,64 €/m²** (Euro pro Quadratmeter).

Artikel II Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 13. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

gez.

(Rombey)

Bürgermeister

1. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712),
- in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93/SGV NRW 24)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Nach der Durchschnittsbelegung ergibt sich eine Nutzungsfläche von 15,01 m²/Person inkl. der Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und Flur.
2. Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 5,50 €.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Grundbesitzabgaben) auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenpauschalen pro Person monatlich zu entrichten:
 - a) Strom 33,30 €
 - b) Heizung 11,81 €
 - c) Wasser 7,23 €
 - d) GBA 27,72 €
 - e) Reinigung 31,76 €Für die Entrichtung der Verbrauchs- oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.

(Rombey)

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 9. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 14. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 1. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 17.12.2021

gez.

(Rombey)

Bürgermeister

Änderungen in der Abfallentsorgung ab 01.01.2022

Zum 01.01.2022 ergeben sich zu einigen Abfallarten geringfügige Änderungen. Die wichtigsten Infos inklusiver der in 2022 anstehenden Änderungen sind der nachstehenden Auflistung zu entnehmen.

Abfuhrbezirke Restmüll/ Bioabfall

Änderung

Die **Abfuhrbezirke** für einige Straßenzüge in den Ortschaften Niederzier und Huchem-Stammeln wurden geändert – in nachstehender Tabelle rot gekennzeichnet.

Ortsteile und Abfuhrbezirke für Rest- und Bioabfall und Papier-Abfuhr					
Ortsteil Straße	Rest- und Bioabfall	Papier	Ortsteil Straße	Rest- und Bioabfall	Papier
Ellen	5	1	Krauthausen	2	2
Hambach	2	2	Niederzier	3	1
Huchem-Stammeln	1	2	Am Grauen Stein	2	1
An der Sule	5	2	Amselweg	2	1
Bahnhofstraße	5	2	An der Maar	2	1
Dürener Straße	5	2	Auf dem Kamp	2	1
Grabenstraße	5	2	Im Bachfeld	2	1
Haus Lürken	5	2	Im Wiesengrund	2	1
Zehnthofstraße	5	2	Klosterstraße	2	1
			Taubenforst	2	1
			Oberzier	4	2
			Selhausen	2	2

Restmüll

Keine Änderung

Behältergrößen: 60-, 120-, 240- und 1.100-Liter Gefäße. Gebührenpflichtige Beistellsäcke (2,00 €/Stück) können wie bisher zur Restmülltonne bereitgestellt werden. Ausgabestellen sind der Rückseite des Abfallkalenders zu entnehmen.

Bioabfall

Keine Änderung

Behältergrößen: 120-, 240-, 770-Liter Gefäße. Gebührenpflichtige Beistellsäcke (3,50 €/Stück) können wie bisher zur Biotonne bereitgestellt werden. Ausgabestellen sind der Rückseite des Abfallkalenders zu entnehmen.

Grünschnittsammlungen

Änderung erst ab dem 2. Halbjahr 2022

Hier sollen die bisher neben der Bündelsammlung erlaubten bzw. in Kauf genommenen **offenen Umleerbehälter, wie z. B. Pop-up-Säcke, Wannen bis hin zu (übermäßig befüllten) Big-Bags etc., durch handelsübliche Kraftpapiersäcke „ersetzt“ werden**, die ohne weiteren Aufwand mit in das Sammelfahrzeug entsorgt werden können. Diese Änderung wird mit dem 2. Halbjahr 2022 umgesetzt werden und gilt für die Grünabfuhr 15.09., 13.10. und 10.11.2022.

Zu den **Grünschnittsammlungen 31.03., 23.06.2022** können somit neben gebündeltem Grünschnitt noch **Umleerbehälter** zur Abfuhr bereitgestellt, aber auch bereits Kraftpapiersäcke genutzt werden. **Zu den Sammlungen September, Oktober und November sind dann nur noch Bündel und verpackter Grünschnitt in Kraftpapiersäcken zulässig.**

Kraftpapiersäcke können zu handelsüblichen Preisen im Einzelhandel erworben werden.

Weiterhin gilt, dass für gebündelte Gartenabfälle nur Naturkordel verwendet werden soll. Die Bündel sollen max. 1 Meter lang, max. 10 cm Astdurchmesser und ein Maximalgewicht von 25 kg haben. **Höchstmenge der kostenlosen Abfuhr 1,5 m³.**

Weihnachtsbaumabfuhr (13.01.2022)

Keine Änderung

Weihnachtsbäume sind ohne Schmuck, Lametta und auf 2 Meter gekürzt bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt weiterhin kostenlos.

Altpapierentsorgung

Änderung

Die Sammlungen werden ab 2022 im monatlichen Wechsel durch die Ortsvereine (samstags) und **durch die RegioEntsorgung (unter der Woche)** durchgeführt.

Bitte beachten Sie hierzu die Termine im Abfallkalender!

Sperrmüllabfuhr

Keine Änderung

Eine kostenlose Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m³) je angemeldeten Restabfallbehälter nach vorheriger Anmeldung bei der RegioEntsorgung. Jede weitere Sperrmüllanmeldung ist kostenpflichtig (20,00 € für max. 3 m³).

Gelbe Tonne / Gelber Sack (Leichtverpackungen)

Keine Änderung

In die gelbe Tonne / den gelben Sack gehören Verkaufsverpackungen aus Metall, Styropor, Verbundstoffen und Kunststoff. Es handelt sich hierbei um keine Abfuhr im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung, sondern um die Entsorgung lizenzierter Verkaufsverpackungen durch das Duale System. Ansprechpartner für das Gebiet der Gemeinde Niederzier ist hier die Firma Schönackers Umweltdienste (Kontaktinfos können dem Abfallkalender entnommen werden).

Weitere Infos zu den Abfallfraktionen ist der Rückseite des Jahresterminkalenders zu entnehmen.



CATCHWORK
Dienstleistungen
rund um Haus und Garten
www.catchwork.info





52399 Merzenich
Tel. 0178 3538525
Tel. 02421 34 357
info@catchwork.info

- Entrümpelungen
- Haushaltsauflösungen
- Haus- & Gartenrenovierungen
- Schrott- & Altmetallabholungen
- Umzüge

ZUVERLÄSSIG WIE EIN SCHUTZENGELE.

Das ist die Provinzial.

Geschäftsstelle
Frohn · Jansen · Kilcarslan oHG
Löwenstraße 17 · 52459 Inden · Telefon 02465 905010
Rathausstraße 9 · 52382 Niederzier · Telefon 02428 4772
Josefstraße 29 · 52428 Jülich-Koslar · Telefon 02461 2821
www.3schutzengel.de

Immer da. Immer nah.



PROVINZIAL



Statt jeder besonderen Anzeige

Jedes Buch hat ein letztes Kapitel,
aber wir können es immer wieder öffnen
und uns erinnern.

Marga Knechts
geb. Foerster
* 1. September 1932 † 12. Dezember 2021

In stillem Gedenken
**Hanni, Sandra und Rebecca
mit Familien**

Die Urnenbeisetzung fand im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Huchem-Stammeln statt.
Traueranschrift: Bestattungen Conrads-Schmitz / Marga Knechts
Siefstr. 38, 52382 Niederzier

Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

Inkrafttreten des Bebauungsplanes C 29 - "Schoeller Wohnanlage", Ortschaft Huchem-Stammeln

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 17.12.2021 den Bebauungsplan C 29 - "Schoeller Wohnanlage", Ortschaft Huchem-Stammeln, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes C 29 - "Schoeller Wohnanlage", Ortschaft Huchem-Stammeln ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Quelle: © Dipl. Ing. Jürgen Lennartz / GeoBasisNRW Maßstab 1:500
Der Bebauungsplan C 29 - "Schoeller Wohnanlage", Ortschaft Huchem-Stammeln, nebst Begründung liegt ab sofort in der Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 11, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von	08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wird um entsprechende Terminabsprache unter 02428/84-401 gebeten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes C 29 - "Schoeller Wohnanlage", gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de> > **Wirtschaft & Wohnen** > **Bauleitplanung** > **rechtskräftige Bauleitpläne**) abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsübliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Rombey

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigelegte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 17.12.2021 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Rombey

Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln, ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Quelle: © Kreis Düren / GeoBasisNRW

Maßstab 1:1000

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln, nebst Begründung liegt ab sofort in der Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 11, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von 08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wird um entsprechende Terminabsprache unter 02428/84-401 gebeten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de> > Wirtschaft & Wohnen > Bauleitplanung > rechtskräftige Bauleitpläne) abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsübliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Rombey

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigelegte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 16.09.2021 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister

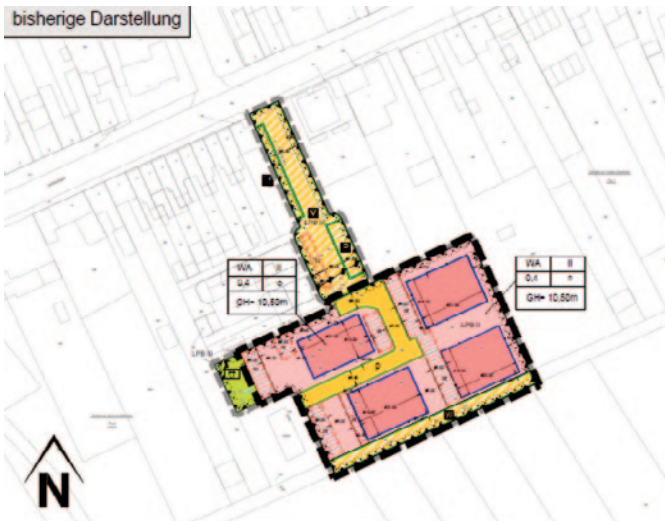
gez. Rombey

Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

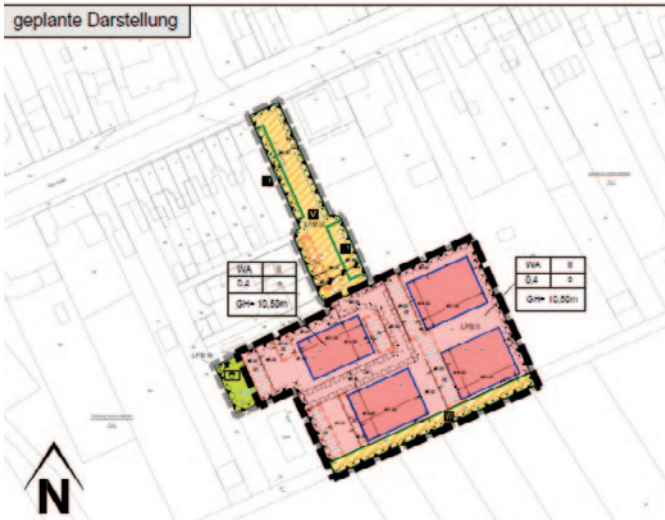
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 31 – „Am Zehnthof“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 31 - "Am Zehnthof", Ortschaft Huchem-Stammeln, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 31 - "Am Zehnthof", Ortschaft Huchem-Stammeln, ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Quelle: © Kreis Düren / GeoBasisNRW

Maßstab 1:1000

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 31 - "Am Zehnthof", Ortschaft Huchem-Stammeln, nebst Begründung liegt ab sofort in der Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 11, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden: montags-freitags, jeweils von 08.00 – 12.30 Uhr sowie dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wird um entsprechende Terminabsprache unter 02428/84-401 gebeten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 31 - "Am Zehnthof", gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de> > **Wirtschaft & Wohnen** > **Bauleitplanung** > **rechtskräftige Bauleitpläne**) abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Ent-

schädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsübliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Rombey

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigelegte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 16.09.2021 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 20.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Rombey

Kreis Düren

Der Landrat

Az.: 66/2 - 66 70 03 - 12/11 - Ko

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Erweiterung der bestehenden Abgrabung in Niederzier

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG hat beim Landrat des Kreises Düren die Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Niederzier beantragt. Das geplante Vorhaben liegt in Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 117 tlw., 118 tlw. und in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 14 tlw., 15 tlw., 16, 17 tlw., 23 tlw., 27, 63, 75-77.

Im Verfahren zur Genehmigung der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragte Erweiterung der Abgrabung unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die mit 13 Hektar relativ geringe Flächengröße der Erweiterungsfläche deutet schon darauf hin, dass nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen der Abgrabung zu rechnen ist.

Die möglichen Auswirkungen der Osterweiterung auf die natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beschränken sich auf diejenigen Umweltfolgen, die aus der bisher genehmigten Abgrabung bereits bekannt sind.

Mögliche Belästigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen beschränken sich auf den Nahbereich der Abgrabung. Sie können dort durch einfache Maßnahmen effektiv minimiert werden.

Die nächsten Ortslagen Bettenhoven, Oberempt und Tollhausen sind mehr als 1.300 m entfernt. Die Entfernung beträgt mehr als das Vierfache des laut Abstandserlass des Landes NRW empfohlenen Mindestabstands von 300 m, so dass dort nicht mit maßgeblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aufgrund der bereits seit langer Zeit betriebenen Abgrabung können die möglichen Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf Tiere und Pflanzen zuverlässig vorhergesagt werden. Artenschutzrechtlichen Belange werden durch entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend. Anschließend erfolgt die unverzügliche Wiederherstellung und Rekultivierung des Geländes. Dabei wird die landwirtschaftliche Nutzbarkeit größtenteils wiederhergestellt.

Merkmale des Standorts

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die Abgrabungsgenehmigung sieht zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz. Mit Abschluss der Rohstoffgewinnung erfolgt die Rekultivierung des Geländes.

Auswirkungen der Erweiterung auf Umweltschutzgüter

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für den bestehenden Abgrabungsbetrieb wurde bereits 2003 ein förmliches UVP-Verfahren durchgeführt. Dabei wurden die möglichen Umweltfolgen - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - detailliert beschrieben und bewertet. Der Betrieb wird in der aktuellen Form fortgesetzt. Der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin belegt plausibel, dass die möglichen Umweltfolgen der beantragten Erweiterung sich nicht wesentlich von den Merkmalen der bereits betriebenen Abgrabung unterscheiden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Erweiterung zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 13. Dezember 2021

Kreis Düren

Der Landrat

Az.: 66/2 - 66 70 03 - 12/11 - Ko

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Abgrabung in Niederzier

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, Linnich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Niederzier beantragt. Das geplante Vorhaben liegt in der Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 90 - 94 tlw., 133 tlw., 135 tlw., 146 tlw. und 215 tlw.. Wasser- und Stromversorgung der Anlage erfolgen über entsprechende Leitungen von einer Pumpstation der RWE Power AG auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 18.

Im Verfahren zur Genehmigung der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragte Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der bereits vorhandenen Abgrabung ändern sich durch die beantragte Kieswäsche nur unwesentlich. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bleiben bestehen. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Merkmale des Standorts

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abgrabungsgelände wird weiter genutzt, die beanspruchte Fläche wird nicht vergrößert. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter I Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits betriebenen Abgrabung. Die Abgrabungsgenehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 13. Dezember 2021



(Wolfgang Spelthahn)



(Wolfgang Spelthahn)



Mitteilungen der Verwaltung



Die Gemeinde Niederzier stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Kommunikations- und Digitalisierungsmanager*in m/w/d ein.

Es handelt sich um eine **unbefristete** Vollzeitstelle mit 39 (tariflich Beschäftigte) bzw. 41 (Beamte) Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD (VKA) bzw. Besoldungsgruppe A11 Landesbesoldungsgesetz.

Für die Besetzung der Stelle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt/Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt im Bereich Verwaltung (ehemals mittlerer oder gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) oder eine förderliche Berufsausbildung im Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaften oder Informatik
- Hohe Kompetenz und Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Medien
- Flexibilität, gute und schnelle Auffassungsgabe sowie Organisationstalent
- Selbstständige Arbeitsweise, konzeptionelles Denken
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten
- Affinität und Fachkenntnisse im Bereich Social Media und Webdesign
- Hervorragende Textsicherheit sowie sehr gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- Interesse an den Handlungsfeldern einer Kommunalverwaltung
- Lokalkompetenz und Identifikation mit der Gemeinde Niederzier
- Erfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Berufserfahrung im Bereich elektronischer Datenverarbeitung
- Teamfähigkeit und ein freundliches Wesen

Ihre Aufgaben:

- **Betreuung und Pflege der gemeindlichen Website**
- **Öffentlichkeitsarbeit in der Social-Media-Kommunikation sowie in gemeindlichen Printmedien**
- **Selbständiges Verfassen redaktioneller Texte und Pressemitteilungen**
- **Redaktion des gemeindlichen Amtsblattes**
- **Steuerung und Entwicklung des Digitalisierungsprozesses der Gemeindeverwaltung Niederzier inklusive fachlicher Anleitung und Begleitung der Mitarbeiter**
- **Begleitung von Presseterminen, Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates**

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hohem Gestaltungsspielraum
- Entwicklungsmöglichkeiten durch Weiterqualifizierung
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Zu Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Personalamts, Herr Schiefer, unter 02428/84-500 oder unter wschiefer@niederzier.de zur Verfügung.

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens **01.02.2022** an:

Gemeinde Niederzier, -Personalamt- Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder per E-Mail an bewerbungen@niederzier.de

Bitte geben Sie auch bei postalischen Bewerbungen für etwaige Rückfragen unbedingt Ihre E-Mail-Adresse an.

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und möglichst in einem PDF-Dokument zusammenzufassen.

Bitte verwenden Sie nur Kopien, da die Bewerbungen nach Eingang digitalisiert und archiviert werden. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen kann daher nicht erfolgen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die digital aufbereiteten Daten zuverlässig unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

Hinweis: Bewerbungsunterlagen bitte nicht in Mappen oder Klarsichthüllen einreichen.

Grab- und Blumenschmuck

an den Urnenwänden und Urnenstelen
auf den gemeindlichen Friedhöfen



In den letzten Wochen musste leider durch die Friedhofsverwaltung zum wiederholten Male festgestellt werden, dass die an den Urnenwänden und Urnenstelen aufgestellten Behältnisse für Grab- und Blumenschmuck zum Ablegen und Aufstellen von Dauergrabschmuck (langlebige Gestecke, Dauergrablampen oder gar Grablampen auf Granitplatten, Figuren, kleine Schrifttafeln u. Ä.) missbraucht werden. Erlaubt ist dort gemäß § 17 der gemeindlichen Friedhofssatzung nur das **vorübergehende** Ablegen von Blumen bzw. Abstellen von Kerzen, um allen Hinterbliebenen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Trauer und ihr Gedenken temporär zum Ausdruck zu bringen.

Die rücksichtslose Dauernutzung nimmt vielen Hinterbliebenen die Möglichkeit, dort ordnungsgemäßen und regelkonformen Grabschmuck zu hinterlegen. Aus diesem Grunde wird der gemeindliche Bauhof den Dauergrabschmuck nach dem 20.01.2022 abräumen und 4 Wochen zur Abholung auf dem Bauhof aufbewahren. Bis dahin nicht abgeholter Dauergrabschmuck wird anschließend entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen besteht nicht.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Das u. a. Lichtbild zeigt beispielhaft das derzeitige und nicht zu tolerierende Erscheinungsbild eines Aufbewahrungsbehältnisses.

Es ist famos und wirklich toll, Anna Menz macht ein Jahrhundert voll!

Am 06. Januar 2021 ist nicht nur Dreikönigstag – nein – in der Wohnanlage Sophienhof in Oberzier gibt einen besonderen Grund zu feiern.

Die Bewohnerin Anna Menz wird 100 Jahre alt!

Geboren wurde Frau Anna Maria Menz geb. Falkenstein, die von ihren Lieben gerne auch Mutti, Oma Anna oder Anni gerufen wird, am 06. Januar 1922 in Boscheln (Übach-Palenberg).

Frau Menz absolvierte eine Ausbildung in einem Eisenwarengeschäft in Kohlscheid und heiratete am 24.12.1944 Adolf Menz.

Das frisch vermählte Ehepaar erfüllte sich im Jahre 1959 den Traum vom Eigenheim und errichtete für sich ein neues Zuhause in Baesweiler. Im Laufe der Jahre komplettierten drei Töchter und zwei Söhne die Familie Menz.

Leider verstarb Adolf Menz 1988 und die Seniorin lebte viele Jahre alleine. Im Jahre 2018 entschied Frau Menz daher, noch einmal umzuziehen. Nach 78 Jahren, die sie in Baesweiler lebte, keine leichte Entscheidung, aber die Aussicht auf die örtliche Nähe zu ihrem jüngsten Sohn und dessen Familie erleichterte ihr diesen Schritt.

Seitdem wohnt Anna Menz in der Wohnanlage Sophienhof in Oberzier, wo sie sich sehr wohl fühlt und aktiv an allen Veranstaltungen teilnimmt. Neben dem Reisen, vorzugsweise nach Mallorca, Teneriffa und Gran Canaria liebt die rüstige Rentnerin Handarbeiten aller Art. Mit dem Lösen von Kreuzworträtseln und dem „Mitraten“ bei Quizsendungen hält sich Anni geistig fit.



Ihren Ehrentag verbringt die Jubilarin in der Wohnanlage Sophienhof mit der Familie und einigen Gratulanten, darunter auch Bürgermeister Frank Rombey und Ortsvorsteher Heinz Josef Wirtz, sofern Corona es zulässt. Natürlich freuen sich auch die mittlerweile sechs Enkel und acht Urenkel auf den nicht alltäglichen Geburtstag von Oma Anna. Die Gemeinde Niederzier wünscht von Herzen alles Gute, Glück aber vor allem Gesundheit für das neue Lebensjahr!

Wir gratulieren nachträglich zum Geburtstag

23.12.2021

Frau Hubertine Frohn, Schlossstr. 115j, 52382 Hambach, 86 Jahre

23.12.2021

Herrn Wilhelm Arnold Zohren, Auestr. 26, 52382 Niederzier, 84 Jahre

23.12.2021

Herrn Günter Wagner, Am Weiherhof 19, 52382 Oberzier, 82 Jahre

23.12.2021

Frau Elfrith Eva Schäbel, Mittelstr. 22, 52382 Huchem-Stammeln, 82 Jahre

Wir gratulieren zum Geburtstag

01.01.2022

Frau Susanna Pakulat, Am Weiherhof 28, 52382 Oberzier, 87 Jahre

06.01.2022

Frau Anna Menz, Am Weiherhof. 23, 52382 Oberzier, 100 Jahre

12.01.2022

Frau Marlies Hamacher, Am Weiherhof 17, 52382 Oberzier, 81 Jahre

15.01.2022

Herr Johann Wolff, Mittelstr. 22, 52382 Huchem-Stammeln, 89 Jahre

15.01.2022

Herr Heinrich Bergmann, Im Bachfeld 100, 52382 Niederzier, 86 Jahre

Die Gemeindeverwaltung informiert,

dass das Einwohnermeldeamt und das Standesamt der Gemeinde Niederzier aufgrund einer Weiterbildungsmaßnahme am Mittwoch, dem 12. Januar 2022 geschlossen bleibt.

Musikschule der Gemeinde Niederzier

Die Hit Kids der Musikschule haben es sich unter Leitung von Dieter Ogrzewalla nicht nehmen lassen, vor der AWO ein Weihnachtsfensterkonzert für die Senioren zu geben.



ZWISCHENZÄHLER RECHTZEITIG ABLESEN!

Wichtige Information des Steueramtes

Anträge auf Abzug von nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Frischwassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2021 sind **bis spätestens 15.01.2022** bei der Gemeinde Niederzier einzureichen.

Alle Abwassergebührenpflichtigen, die einen geeichten privaten Wasserzähler bei der Gemeinde angemeldet haben, werden gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung gebeten, die in Abzug zu bringenden Wassermengen (z.B. für die Bewässerung von Garten-, Rasen- und landwirtschaftlich genutzten Flächen – nicht jedoch für Schwimmbädern und Pools, weil dieses Wasser als Abwasser gilt –) **für das Jahr 2021 bis spätestens zum 15.01.2022** durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist!)

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier www.niederzier.de

unter der Rubrik "Rathaus & Politik – Virtuelle Verwaltung – Formulare – Merkblatt mit Anmelde- und Antragsformular "Zwischenzähler Gartenbewässerung" (Seite 4) abzurufen oder bei der Zentrale bzw. in Zimmer 9/10 des Verwaltungsneubaus erhältlich.

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 14.01.2022.

Mitteilungen (**bitte möglichst als Datei**) sind bis

Donnerstag, den 06.01.2022, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Neubau, einzureichen.

Sie haben auch die Möglichkeit ihre Berichte direkt an folgende Emailadresse zu senden:

amtsblatt@niederzier.de

Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- 1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o. ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im Doc- oder PDF-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich als JPG-Datei mit zu übersenden.
- 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden. So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Wichtiger Hinweis!

Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial erklärt der Einsender automatisch, dass auf Bildern und Texten keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung als Printtext oder in digitaler Form entgegenstehen. Verwenden Sie daher im eigenen Interesse nur Inhalte, bei denen dies zweifelsfrei sichergestellt ist!

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

über 55 Jahre

Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik

Kölstraße 41 · 52382 Niederzier

Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Telefon-Nr. **116 117**

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:

a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr

b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr

c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt-Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

Tierärztliche-Notdienst-Nummer: 02423-908541 • www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Apotheken-Notdienst

Samstag, 1. Januar 2022	MAXMO Apotheke StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren	02421/306090
Sonntag, 2. Januar 2022	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren (Birkedorf)	02421/82430
Montag, 3. Januar 2022	Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren	02421/931010
Dienstag, 4. Januar 2022	MAXMO-Apotheke Kaufland Düren, Am Ellernbusch 22, 52355 Düren	02421/223250
Mittwoch, 5. Januar 2022	Bahnhof Apotheke im Medcenter, Arnoldsweiler Straße 21-23, 52351 Düren	02421/15309
	Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	02461/51152
Donnerstag, 6. Januar 2022	Farma Plus-Apotheke, Wirteltorplatz 9, 52349 Düren	02421/407830
Freitag, 7. Januar 2022	Flora-Apotheke, Kölnstr. 48, 52351 Düren	02421/16405
Samstag, 8. Januar 2022	Arnoldus-Apotheke, Arnoldsstraße 14, 52353 Düren (Arnoldsweiler)	02421/5003775
Sonntag, 9. Januar 2022	Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/63920
Montag, 10. Januar 2022	Zehnthof-Apotheke, Zehnthofstr. 58, 52349 Düren	02421/13566
	Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52428 Jülich	02461/8868
Dienstag, 11. Januar 2022	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	02421/81220
	Linden-Apotheke Schramm oHG Merzenich, Kammweg 7, 52399 Merzenich	02421/33835
Mittwoch, 12. Januar 2022	Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren (Mariaweiler)	02421/86928
Donnerstag, 13. Januar 2022	Bonifatius-Apotheke, Gneisenastr. 68, 52351 Düren	02421/71260
	Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier (Huchem-Stammeln)	02428/94940
Freitag, 14. Januar 2022	Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren (Birkedorf)	02421/81914
	Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	02461/51152
Samstag, 15. Januar 2022	Anna-Apotheke Klaus Scholl e.K., Wirtelstr. 2, 52349 Düren	02421/13008
Sonntag, 16. Januar 2022	Linden-Apotheke Schramm oHG am Krankenhaus Düren, Merzenicher Str. 33, 52351 Düren,	02421/306510

(Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke der Dürener und Jülicher Apotheken)



Feuchte Wände? Nasse Keller? Schimmelpilzbefall?

Warum wir Ihnen im Schadensfalls helfen können?

- 1 Neutrale und preislich faire Ermittlung der Schadensursache
- 2 Fachlich kompetente Sanierungskonzepte (TÜV zertifiziert)
- 3 Prüfung vorliegender – auch auftragsfremder – Angebote
- 4 Kooperationen mit ortsansässigen Fachbetrieben

**SOFORTHILFE-NUMMER:
02428 / 80 36 444**

  TÜV Rheinland "PoreCent" zertifizierte Qualifikation als Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilkomponenten

 **Bausachverständiger
MICHAEL HAGNER**

Bausachverständiger Michael Hagner GmbH · Mühlenstr. 34 · 52382 Niederzier · www.sv-buero-hagner.de

Ihre Feuerwehr informiert

Gemeinde Niederzier
FEUERWEHR
Mehr unter feuerwehr-niederzier.de

**» Wir brennen für den Einsatz.
Alles andere können wir löschen «**

FREIWILLIGE FEUERWEHR Für mich.
Für alle.

Jetzt mitmachen:
freiwillige-feuerwehr.nrw

BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Ausschachtungen
- Gründungspolster
- Verfüllungen
- Abbrucharbeiten



Im Lintes 40, 52355 Düren
Tel.: 02421-64929
E-Mail: bagger.puetz@t-online.de

Kfz-Meister-Fachbetrieb
Thomas Neugebauer
Josefweg 2 · 52459 Inden-Schophoven
Telefon 0 24 65 / 25 55
Fax 0 24 65 / 33 93
E-Mail: neugebauer.kfz@t-online.de
Internet: www.neugebauer-kfz.de



Thomas Neugebauer

Kfz-Meisterbetrieb



Reparatur aller Fahrzeuge
TÜV + AU im Haus
Kosterloser Leihwagen
Inspektionen mit Mobilitätsgarantie

Aus den Kindergärten

Der Nikolaus zu Besuch im Kindergarten Neue Mitte



Am Nikolaustag klopfte es an unserer Tür, herein trat Bischof Nikolaus. Die Kinder erfreuten den heiligen Mann mit adventlichen Darbietungen. In diesem Jahr halfen die Wichtel, die in der Adventszeit in der Kita wohnen, dem Nikolaus beim Einpacken der Geschenke. In seinem goldenen Buch standen viele Geschichten von den netten Kindern aus der Kita Neue Mitte.



Aktion Adventsfenster

Am 13. Dezember, dem Namenstag der „Heiligen Lucia“ eröffneten wir im Rahmen einer musikalischen Darbietung gemeinsam mit den Kindern unser Adventsfenster.

- Füreinander da sein, geben und verstehen- heißt es in dem Lied „So wie Lucia sein“.

Die Kinder hatten viele Ideen, wie man auch in der heutigen Zeit, ein bisschen so wie Lucia sein kann, um bedürftigen Menschen das Leben zu verschönern.



Ehegattentestament

Brauchen wir als Verheiratete ein Testament? Und falls ja, sollen wir es alleine oder zusammen erstellen? Diese Fragen treiben viele um, aber nur wenige geben sich einen Ruck und gehen das Thema „Wer erbt, wenn ich einmal tot bin?“ an.

Zwar hält das Bürgerliche Gesetzbuch Regelungen bereit, wenn kein Testament vorliegt. Oft sind diese nicht im Sinne der Verstorbenen. Wo Fallstricke und Tücken lauern und was Sie unbedingt beachten sollten, lernen Sie an diesem Vortragsabend.

In Kooperation mit der VHS Rur – Eifel findet

am Donnerstag, den 13. Januar 2022
in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

im Familienzentrum Niederzier, Rathausstraße 7, 52382 Niederzier ein Vortrag mit Diskussion zu den o.g. Fragestellungen statt.

Referentin ist Rechtsanwältin Ruth Bohnenkamp.

Eine Anmeldung unter der Telefonnummer 02428/6168 oder per E-Mail an kindergarten-rathausstrasse@niederzier.de ist zwingend erforderlich.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Veranstaltung nur dann stattfinden kann, wenn die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS –CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) dies zulässt.

Es gelten 2 G Regeln und Maskenpflicht. Bitte nutzen Sie den Eingang an der Rathausstraße und halten Sie Ihren Impfnachweis und einen Personalausweis bereit.

Wir wünschen allen Kooperationspartnern, Freunden, Gönnern, und Besuchern des Familienzentrums eine schöne Weihnachtszeit sowie Glück und Gesundheit im Neuen Jahr!

Das Team des Familienzentrums Niederzier

VILLA SAUSEWIND
Ellener Str.2, 52382Niederzier 02428 4727



Eine Spende für uns



Wir sagen Danke!

Der Förderverein der KiTa Villa Sausewind ist unserem Wunsch nachgekommen und hat uns ein Fernseh-Gerät gespendet. Genutzt werden soll es zukünftig vor allem zur Veranschaulichung unserer pädagogischen Arbeit. Durch regelmäßige Diashows soll den Eltern der Kindergartenalltag transparenter gemacht werden. Des Weiteren können

wichtige Informationen direkt deutlich sichtbar angezeigt werden.



Die Adventszeit in der KiTa Villa Sausewind

Pünktlich zur Adventszeit zog in jede Gruppe ein Wichtel ein. Jeder dieser liebenswerten Gesellen hat auf seine Art und Weise den Kindern Gedichte, Lieder, Bastelaufgaben und Experimentiermaterial nahegebracht und einen wunderbaren Weihnachtszauber verbreitet. Natürlich haben die Wichtel den Kindern und Erziehern auch den ein oder anderen Streich gespielt.



Als kleine Weihnachtsüberraschung besuchte uns am Montag, den 13.12.2021 Lilly's Puppenbühne mit ihrem Kasperle und seiner Weihnachtsgeschichte. Die Kinder hörten gespannt zu und unterstützten den Kasperle bei der Wiederbeschaffung der gestohlenen Geschenke. Es wurde gelacht, gestaunt und geschmunzelt. Zum Schluss wurde für alle Akteure laut applaudiert. Es war ein sehr schöner und abwechslungsreicher Vormittag.



Das vorweihnachtliche Plätzchen backen durfte in diesem Jahr nicht fehlen. An mehreren Tagen erhielten alle Kinder in der morgendlichen Freispielphase die Gelegenheit Plätzchen auszusteichen und zu verzieren. In der Weihnachtsbäckerei staubte das Mehl und es dufteten Plätzchen im Backofen.



Zum Abschluss der Adventzeit fand am Montag, den 20.12.2021 unsere kleine, interne Weihnachtsfeier statt. Dafür studierten alle Kinder fleißig in ihren Gruppen unterschiedliche Auftritte ein. Es erfreuten uns Gedichte, Tänze und Lieder. Nach einem gemütlichen Frühstück bei Weihnachtsmusik und selbstgebackenen Plätzchen trafen sich alle Kinder und Erzieher/innen in der Turnhalle und bewunderten die toll einstudierten Auftritte der anderen!



Das Team der KiTa Villa Sausewind wünscht allen Familien der Gemeinde Niederzier einen guten Start ins neue Jahr.

Schulnachrichten

Besuch von einer imposanten Maschine

5b der Gesamtschule lernt Rübenroder aus nächster Nähe kennen
15x 6 Meter – imposanter geht es kaum. Der Anblick dieses Rübenroders war für die Schüler*innen der 5b der Gesamtschule Niederzier/Merzenich zumindest optisch das Highlight ihres Schultages. „So eine Chance darf man sich nicht entgehen lassen!“, erklärt Tutor Thorsten Wendeler die ungewöhnliche Unterrichtsgestaltung – und gesteht, dass er diesen Fachbegriff vorher nicht häufig benutzt hatte. Schülervater Martin Busch hatte angeboten, mit einem Rübenroder zur Schule zu kommen um den Schüler*innen eine landwirtschaftliche Maschine, die prägend für die Jülicher Börde ist, vorzustellen. „Und dies passt natürlich hervorragend zu unserem aktuellen GL-Thema Bördelandschaft“, erklärt der Tutor und GL-Lehrer der 5b.



Beeindruckt fragten die Schüler*innen nach Gewicht, Leistung und Preis dieses Großgeräts, welches zur Ernte von Zuckerrüben eingesetzt wird. Martin Busch stand gekonnt Rede und Antwort und erklärte den interessierten Schüler*innen die Funktionsweise und Anwendungsgebiete der Maschine. Navin Kunapalasingam: „Es war unglaublich, dass wir sowohl in den Rübenbunker als auch in das Cockpit klettern durften. So etwas haben wir noch nie gemacht.“

Durch den direkten Kontakt wurde den Schüler*innen damit auch verständlich gemacht, wieso die Jülicher Börde mit ihrem Lössboden ein solch attraktiver Lebensraum ist. „Die technischen Möglichkeiten der Maschine konnten wir auch schön mit früheren Maschinen vergleichen!“ erklärt Wendeler. Das sei ein schönes Beispiel für die Modernisierung der Landwirtschaft gewesen.



Zum Abschluss überreichte Herr Busch den begeisterten Schüler*innen noch Kappen, die er für die Schüler*innen mitgebracht hatte. „Wir durften sogar Zuckerrüben mitnehmen“, freute sich Abdul Khalouf.

SV und Bürgermeister sammeln gemeinsam

Gesamtschule Niederzier/Merzenich führt Aktion „Kauf eins mehr“ durch

„Ich habe mich schon gefragt, wann ihr wieder sammeln werdet“, kommentierte eine Niederzierer Bürgerin, als sie Samstagmorgen freudestrahlend auf die SV-Schüler*innen der Gesamtschule Niederzier/Merzenich zuging. Dieser Eindruck passt wohl gut zum Gedanken der Tradition, denn die Tafelsammlung, die die Schülervertretung der Gesamtschule Niederzier/Merzenich Mitte Dezember im Einkaufszentrum in Niederzier durchführt, kann mittlerweile sehr wohl so benannt werden. Auch in diesem Jahr hieß das Motto „Kauf‘ eins mehr“. Bei dieser Aktion werden Kund*innen animiert haltbare Lebensmittel zu spenden, damit diese dann von der Jülicher Tafel an bedürftige Menschen in der Weihnachtszeit verteilt werden können. Und auch in diesem Jahr war die Spendenbereitschaft in der Neuen Mitte außerordentlich hoch.



Die Sammelaktion wurde durch den SV-Lehrer Jan Schillings organisiert, der jedoch betonte, dass eine solche Aktion, die den ganzen Tag laufe, ohne den Einsatz von Andreas Jacobs, ebenfalls SV-Lehrer, und 15 SV-Schülerinnen und Schülern nicht möglich sei. Als Dauergast durfte man Frank Rombey, seines Zeichens Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, begrüßen, dem als langjähriger Fußballer die Kälte am Samstagmorgen ebenso wenig ausmachte wie den jungen Schüler*innen. Rombey stellte gegenüber den Schüler*innen die Bedeutung solcher Aktionen heraus. „Ich bin stolz, dass so viele Personen für eine solch gute Sache stundenlang in der Kälte stehen.“

Gesammelt wurde in mehreren Schichten von 08:30-16:30 Uhr. „Ich finde es wichtig, dass Menschen bedürftige Menschen unterstützen“, meint Gino Machunski. Am Ende konnte ein gut gefüllter Transporter an die Tafel aus Jülich zurückgegeben werden. Auch hier schlug der letzten Schicht noch einmal große Dankbarkeit entgegen.



JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45

Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68

E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>

Fokus auf ein vernachlässigtes Thema

SV der Gesamtschule Niederzier/Merzenich sammelt Spenden am Weltaidstag

Jedes Jahr ist am ersten Tag im Dezember der so genannte Welt-Aids-Tag. Seit anderthalb Jahren ist dieses wichtige Thema aber ein wenig aus dem öffentlichen Interesse verschwunden. Ungeachtet dessen nahm sich die Schülervertretung auch in diesem Jahr wieder vor, anlässlich des besonderen Tages Spenden für die Weltaidsstiftung zu sammeln.

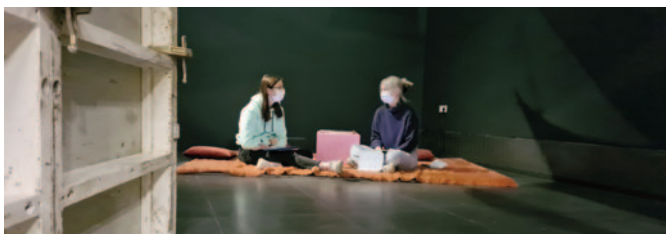
Während sich Celine Jakobs und Sina Gellert in der Schule von Klasse zu Klasse bewegten, um über das Thema Aids aufzuklären und Spenden



den einzusammeln, verbrachten Christin Strack, Jannes Heinrich und Gino Machunski, Jimmy Zimmermann, Max Hamacher, Lea Soltan und Jil Manderla einen Tag vor den Geschäften der Neuen Mitte in Niederzier. Dabei erlebten sie überwiegend interessierte und spendierfreudige Passant*innen, aber auch einige kritische Stimmen. „Einige Male wurden wir angesprochen, obwohl wir uns an die Regeln gehalten haben!“, erzählte ein SV-Schüler.

Auflehnung gegen koloniale Unterdrückung

Englischkurse besuchen RESIST-Ausstellung in Köln



Im Rahmen ihrer Unterrichtsreihe *The Postcolonial Experience* besuchten die Q2-Englischkurse der Gesamtschule Niederzier/Merzenich unter Leitung von Sue Boehm und Katarina Natorff die RESIST-Ausstellung im Rautenstrauch-Joest-Museum in Köln. „Die Kunst des Widerstands“ lautet der Untertitel der Ausstellung, die die Folgen kolonialer Unterdrückung bis in die Gegenwart ebenso aufzeigt wie die Versuche von Unterdrückten, gegen diese Ungerechtigkeiten Widerstand zu leisten. Wenn man sich die Benin-Bronzen anschaut, dann muss man überdies wissen, dass es sich eigentlich um Raubkunst handelt, denn die Statuen müssen im nächsten Jahr an Nigeria (das frühere Benin) zurückgegeben werden.

Die Schüler:innen waren beeindruckt von dem facettenreichen Bild- und Skulpturenmaterial. „Die Ausstellung ist ein Perspektivenspiel“, meinte Lennart Hagerbäumer. „Man bekommt Eindrücke von unbekannten, aber bedeutsamen Menschen. Auch seine Mitschüler*innen wie Lara Dahm und Jan Erik Bittner angetan von den aussagekräftigen Bildern. „Insgesamt eine gelungene Exkursion, die die Schüler*innen als ansprechend, abwechslungsreich und aussagekräftig empfanden,“ resümierten Frau Boehm und Frau Natorff: „Das war Lernen, wie es sein soll!“

Weihnachtliche Stimmung an der KGS Ellen

Wie in jedem Jahr trafen sich die Kinder der KGS Ellen an jedem Adventsmontag morgens zu einer kleinen Adventsfeier in der Eingangshalle der Schule. In jeder Woche hatte eine andere Jahrgangsstufe diese Feier vorbereitet und mit Programm gefüllt. Neben Gedichten wurde Musikbeiträgen zugehört. Am letzten Montag, dem 20.12.21, besuchte uns Frau Gaul, um die Feier musikalisch zu begleiten. An diesem Tag lagen auch wieder Geschenke unter unserem Weihnachtsbaum. Mittlerweile ist es Tradition, dass der Förderverein der KGS Ellen den einzelnen Klassen einen Wunsch erfüllt. Coronabedingt durften die Eltern der Kinder leider in diesem Jahr wieder nicht an unseren Adventsfeiern teilnehmen. Wir hoffen, dass es im nächsten Jahr endlich wieder möglich ist.



GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt, Kies, Recycling-Material im Container

Eisen- und Metall-großhandel (Annahme von Altmittel/Schrott)

**Flach-Container-Dienst
Entsorgungsfachbetrieb**

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96





"Ich möchte das Wie und Wo selbst wählen."



"Ich würde gerne mit dem Wind auf Reise gehen."



"Ich würde gerne mit jemand reden der mich versteht."



"Ich würde gerne Zuhause Abschied nehmen."



"Ich würde gerne von den Wogen der See getragen werden."



"Ich würde gerne die Musik wählen die mir am Herzen liegt."



"Ich würde gerne vorsorgen um sicher zu sein."

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de



Bestattungshaus "Pietät" Lüssem

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung

**der katholischen Pfarrgemeinden
St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem-Stammeln,
St. Martin Oberzier, St. Thomas von Canterbury Ellen
und St. Antonius Hambach**

Öffnungszeiten des Zentralpfarrbüros in Niederzier

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577

Mo., Di, Mi. und Fr.

09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag

15.00 – 17.00 Uhr

Die Pfarrbüro Außenstellen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

**Samstag, 1. Januar 2022 – Hochfest der Gottesmutter Maria –
Neujahr – Kollekte für die Priesterausbildung in Afrika**

Ham 18:00 Uhr Hl. Messe zum Hochfest der Gottesmutter Maria

**Sonntag, 2. Januar 2022 – 2. Sonntag nach Weihnachten –
Hl. Basilus der Große – Hl. Gregor von Nazianz – Kollekte für die
Priesterausbildung in Afrika**

Nz 11:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 4. Januar 2022

Ham 09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 5. Januar 2022

Oz 15:00 Uhr Seniorenmesse

Donnerstag, 6. Januar 2022 – Hochfest Erscheinung des Herrn

Nz 14:00 Uhr Aussendungsgottesdienst der Sternsinger

Freitag, 7. Januar 2022 – Hl. Valentin, Hl. Raymund von Penafort

Oz 10:30 Uhr Hl. Messe in der Wohnanlage Sophienhof
(nur für Bewohner)

Samstag, 8. Januar 2022 – Hl. Severin

Nz 17:00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Ham 18:30 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Sonntag, 9. Januar 2022 – Fest Taufe des Herrn

Oz 11:00 Uhr Dankmesse der Sternsinger als Familienmesse

Oz 15:00 Uhr Taufe des Kindes Liam Igl

Dienstag, 11. Januar 2022

Ham 09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 12. Januar 2022

Oz 09:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 13. Januar 2022 – Hl. Hilarius

Nz 09:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 14. Januar 2022

Oz 10:30 Uhr Hl. Messe in der Wohnanlage Sophienhof
(nur für Bewohner)



Beratung

Betreuung

Vorsorge

Conrads-Schmitz
BESTATTUNGEN

TEL: 02428 - 90 12 55

Siefstraße 38 52382 Niederzier

www.conradsschmitz.de

conradsschmitz@gmx.de

Wir sind Partner der

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Samstag, 15. Januar 2022 – Hl. Arnold Janssen

Oz 17:00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung

Nz 18:30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 16. Januar 2022 – 2. Sonntag im Jahreskreis

Ham 11:00 Uhr Hl. Messe aus Anlass des Festes unseres Pfarr-
patrons des Hl. Antonius mit Segnung von Brot und Wasser,
musikalisch gestaltet durch die Bläservielharmonie Hambach

Austeilung der Krankenkommunion in den Niederzierer Pfarreien

Wer gerne die Krankenkommunion empfangen möchte, melde sich
bitte telefonisch im Pfarrbüro in Niederzier unter 02428/1577 an.

Katholische Gemeinde St. Josef Krauthausen in der Pfarrei Heilig Geist Jülich

Samstag, 8. Januar 2022

17:30 Uhr Heilige Messe mit den Sternsängern (Pfr. Keutmann)

Samstag, 22. Januar 2022

17:30 Uhr Wortgottesfeier

Es ist eine Sitzordnung festgelegt, welche die Abstandsregeln beachtet. Maximal können 30 Personen teilnehmen. In der Kirche ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Über aktuelle Änderungen informieren Sie sich bitte am Schaukasten vor der Kirche oder auf der Website der Pfarrei (www.heilig-geist-juelich.de).

Tapetenwechsel?



Wir machen das!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier
Telefon 02428 809947
www.malerbetrieb-post.de

Wir sind Qualitätspartner von Sto.



Vereinsnachrichten

Mein „Erleben“ im Hospizkurs und in der Hospizbegleitung

In meinem kompletten 40-jährigen Berufsleben habe ich mich ausschließlich mit Zahlen und den Bilanzen anderer Menschen beschäftigt. Nachdem vor ca. 5 Jahren mein Rentendasein begann, stand für mich fest, dass ich mich in irgendeiner Form weiterhin nützlich machen möchte und am Leben teilhaben werde. So kam ich zur „Tafel“.

Hier lernte ich sehr schnell, dass es tatsächlich in unserem Land nicht immer so rosig verläuft, wie man manchmal hofft. Da diese Arbeit monatlich nur an 1-2 Tage erfolgt, war ich weiterhin offen für andere Möglichkeiten.

Im Oktober 2019 las ich durch Zufall einen Bericht über die Hospizarbeit Düren-Jülich. Den Bericht fand ich sehr interessant und es beeindruckte mich, dass es immer wieder freiwillige ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gibt. Mein Gedanke war aber, dass diese Arbeit für mich keine Option ist, da ich es mir einfach nicht zugetraut habe. Somit warf ich die Zeitung in die blaue Tonne.

Aber dieser Artikel ließ mich nicht mehr los und ich dachte mehrere Tage immer wieder daran.

Nach einigen Tagen habe ich mir dann tatsächlich die Zeitung wieder aus der blauen Tonne herausgeholt und in Düren angerufen, um nähere Informationen zu erhalten.

Im November 2019 sollte ein neuer Befähigungskurs starten und ich habe mich nach einem ersten Gespräch dazu angemeldet.

Wir, also 10 Teilnehmer*innen, trafen uns jeden Mittwoch, um uns mit den Themen Krankheit, Sterben, Tod und Trauer auseinanderzusetzen und ich habe tatsächlich viel dazu gelernt und persönlichen Erinnerungen nachspüren dürfen. Die Kursleiterinnen haben uns in vielen Stunden die Themen auf eine entspannte, ruhige und manchmal auch humorvolle Art nähergebracht.

Seit Februar begleite ich nun eine 90-jährige Dame, die in einem Alten- und Pflegezentrum lebt. Nachdem meine Unsicherheit zusehends weniger wurde, freute ich mich auf jeden Besuch, den ich wöchentlich vornehme. Diese Dame ist sehr intelligent und geistig noch sehr fit, sodass wir stundenlange, interessante Gespräche führen. Sie freut sich immer auf meine Besuche und für mich ist es eine Bereicherung, dass ich sie kennenlernen durfte.

Leider hat die weltweite Pandemie auch dort ihre Spuren hinterlassen. Das Alten- und Pflegezentrum war, wie so viele andere Einrichtungen auch, lange von der Öffentlichkeit abgeschottet. Ich habe versucht den Kontakt telefonisch lebendig zu halten, was mir auch ziemlich gut gelungen ist. Nach einigen Wochen waren dann persönliche Kontakte unter den entsprechenden Hygienerichtlinien wieder möglich und wir haben uns beide sehr gefreut. Nach weiteren Wochen merkte ich dann ganz deutlich, dass die Dame körperlich rapide abbaute. Die Einsamkeit während der Pandemie hatte seelisch einen großen Teil dazu beigetragen.

Dieses Wechselbad der Gefühle hat mich aber in keiner Weise verunsichert, sondern mich weitergebracht und stärker gemacht. Es ist mir eine Ehre, diese Dame zu begleiten. Und ich kann unseren Hospizkordinatorinnen nur danken, die mir diesen Einblick in eine für mich ganz neue Welt eröffnet haben.

Ich kann allen Interessierten nur Mut zusprechen, denn ob man sich dieser besonderen mitmenschlichen Aufgabe und der Herausforderung stellen will, weiß man erst, wenn man es ausprobiert.



Erika Rütten,
ehrenamtliche Mitarbeiterin
beim Ambulanten Caritas-Hospizdienst
Düren seit 2020
Koordination: D. Amthor, T. L. Quast
Tel: 02421 481 84,
hospizdienst@caritas-dn.de,

Kreiswettbewerb 2021 – „Unser Dorf hat Zukunft“

Jury zeichnet die Ortschaft Ellen mit der Silber Plus Medaille aus



Auszeichnung im Kreiswettbewerb

„Unser Dorf hat Zukunft“



KREIS
DÜREN

Landrat Wolfgang Spelthahn
Düren, Dezember 2021

SEHEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Für das außerordentliche bürgerschaftliche Engagement und eine ganzheitliche Dorfentwicklung über alle Bewertungskategorien wurde der Ortschaft Ellen beim diesjährigen Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ die Silber-Plus-Medaille verliehen. Stellvertretend nahm Michael Esser, 1. Vorsitzender des Dorf-Forums Ellen, die Auszeichnung in Empfang. Ellen zählt nun zu den 13 Orten des Kreises Düren, die für Ihr Engagement in das gesellschaftliche Leben, lebenswerte und zukunftsfähige Dörfer mit einem Sonderpreis von der Jury ausgezeichnet wurden.

Insbesondere fanden unsere Projekte in der Bewertungskategorie „Natur und Umwelt“ mit der in 2021 neu errichteten Sitzzecke in der Gartenstraße, der in 2020 fertig gestellte 4,2 km lange Rundwanderweg „RuE“ um Ellen, sowie die 2019 angelegte Wildblumenwiese mit ihren Bienen- und Insektenhotels großes Lob seitens der Jury. Die Zusammenarbeit und Patenschaft der Grundschule und des Kindergartens für die Pflege der beiden Bienen- und Insektenhotels wurde als sehr gutes Beispiel gesehen, wie auch nachfolgende Generationen an Zukunftsthemen, wie Ökologie, Natur-, Klima- und Artenschutz herangeführt werden können. Die Vielzahl und Vielfalt der Ellener Ortsvereine, die für soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten stehen, und damit wesentlich zu einem attraktiven Gemeinschaftsleben beitragen, beeindruckte die Jury ebenso. Insgesamt zeigt das Ergebnis, dass die dörfliche Struktur von Ellen durchaus ein sehr gutes Zukunftspotential hat.

Wir können allesamt sehr stolz auf diese Leistung sein – die beste Platzierung die unser Ort jemals in diesem Wettbewerb erreicht hat.

Allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Partnern gebührt unser herzlicher Dank für die allzeit sehr gute Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank gilt den Kindern der Grundschule „Unter dem Regenbogen“ und des Kindergartens „Krümelhaus“, sowie allen Ortsvereinen, die uns bei der Begehung am 27. September 2021 so hervorragend unterstützt und zu diesem tollen Ergebnis beigetragen haben.

Ein besonderer Dank gilt unserem Bürgermeister Frank Rombey und unserem Ortsvorsteher Georg Baumann für die allzeit sehr gute Unterstützung aller unserer Projekte. Ebenso ein Dankeschön an Manuela Viehöver von der Abteilung für Bildung, Soziales, Kultur und Sport, sowie Kristina Lings, von der Abteilung für Bauen und Planen für Ihre fachliche Unterstützung, sowie allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Bauhofs für die handwerkliche Ausführung und Unterstützung bei allen Projekten.

Für finanzielle und materielle Unterstützung, ohne die die einzelnen Projekte nicht realisiert werden könnten, gilt unser Dank der Gemeinde Niederzier, RWE Power Tagebau Hambach, der Indeland GmbH, dem Verbandswasserwerk Aldenhoven, der Firma Holz-Tirtey in Jülich, der WIR gGmbH in Hürth sowie der Ortsbauernschaft Ellen.

Das Dorf-Forum Ellen setzt sich sowohl mit der Vergangenheit, als auch mit der Zukunft auseinander. Entsprechend dem Motto „Altes bewahren – Neues bewirken“, wollen wir mit unserem Engagement und unseren Projekten die Stärken unserer Ortschaft erhalten und entwickeln.

**Unser Dorf ist attraktiv und lebenswert!
„Ellen ein Dorf mit Zukunft“**

Neue Ideen für die LEADER-Region an Inde und Rur bis 23.02.2022 gefragt

Bis um 23.02.2022 können wieder Projektideen als Skizze in der Geschäftsstelle der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur eingereicht werden. Zur Beschreibung des Projektes gehört auch eine auskömmliche Kostenschätzung. Die Projekte können noch bis zum Ende des Jahres 2023 umgesetzt werden. Lassen Sie sich bitte vorher von den beiden Regionalmanagerinnen Karin Piesch und Hannah Jansen beraten, leader@inde-rur.de.

LEADER soll weiter gehen!



Foto Karin Piesch

Unsere Region bewirbt sich für die nächste Förderphase 2023-27. Damit unsere neue Entwicklungsstrategie die Wünsche und Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger der Region widerspiegelt, sammeln wir Ihre Anregungen und Beiträge auf einer **digitalen Pinnwand**.

Konkrete Projektideen für die nächste Förderphase sammeln wir in unserem **„Frühbeet der Ideen“**.

Beide Zugänge finden Sie auf unserer Webseite:





WIR BESIEGEN BLUTKREBS





WEIHNACHTEN NICHT OHNE PAPA

„Für unseren Papa Josef aus Stolberg gibt es nichts, wirklich gar nichts Wichtiges auf der Welt, als Familie. Diese Zeit im Jahr ist eigentlich seine Lieblingszeit. Plätzchen backen, Lichterketten aufhängen, jeden einzelnen Weihnachtsfilm gucken, Weihnachtsgeschenke und, weil er es nicht abwarten kann, auch Vor-Weihnachtsgeschenke einpacken. Unser Papa ist erst glücklich, wenn wir es sind. Und deswegen kämpft er auch seit zwei Jahren für uns gegen Lymphdrüsenkrebs. Wir alle, seine Freunde und Familie, kämpfen mit und helfen. Nicht nur unserem Papa, sondern allen anderen, die Hilfe gegen Blutkrebs brauchen. Doch allein können wir es nicht schaffen. Denn Papis letzte Option, den Krebs zu besiegen, ist eine Stammzellspende. Bitte lass Dich registrieren, es ist wirklich kinderleicht. Wir danken dir von Herzen, dass Du mithilfst!“

Die Lichterketten hängen, die Plätzchen sind gebacken und die Weihnachtsgeschichten sind geschrieben. Es fehlt nur noch Papa Josefs Weihnachtswunder. Vielleicht bist Du es?

**WERDE
STAMMZELLSPENDER:IN!**

**HIER GEHT'S ZUR
REGISTRIERUNG**

www.dkms.de/josef



Auch Geldspenden helfen Leben retten!

Jede Registrierung kostet die DKMS 35 Euro.
Bitte unterstütze uns:
DKMS Spendenkonto
IBAN: DE28 7004 0060 8987 0002 63
Verwendungszweck: Josef

dkms.de Folge uns auf

Interview

Liebe Denise, herzlichen Dank, dass du dir die Zeit für dieses Interview genommen hast. Erzähl doch mal: Was für ein Mensch ist dein Papa?

- a) Mein Papa Josef ist ein Mensch, für den das wichtigste ist, dass es seiner Familie gut geht. Er freut sich tausend Mal mehr, anderen Menschen eine Freude zu machen, als selbst beschenkt zu werden. Wenn er anderen Menschen ein Lächeln in Gesicht zaubern kann, ist sein Tag für ihn ein gelungener Tag. Er ist ein Kämpfer, der immer optimistisch ist. Seine Hobbies sind seine Familie, Hund Bonnie, Motorradfahren und Münzen sammeln.

Wie habt ihr gemerkt, dass etwas nicht stimmt?

- b) Im Februar 2020 haben wir seinen Husten noch für eine Erkältung gehalten und den ein oder anderen Corona-Witz gemacht. Als sein Husten nach Wochen nicht besser wurde, und jede klassische Erkältungsbehandlung erfolglos blieb, wurde ein CT gemacht. Dabei wurde festgestellt, dass ein eigentlich harmloses Lymphom, das seit Jahren unverändert geblieben war, nun doch langsam gewachsen war.

Und wie ging es dann weiter?

- c) Das indolente, follikuläre Lymphom ist mit einer Chemotherapie behandelt worden, die zunächst wirksam schien. Leider ist der Tumor während der Therapie zu einem deutlich aggressiveren, diffusen, großzelligen B-Zell-Lymphom (DLBCL) transformiert. Die Chemotherapie wurde umgestellt. Auch hier zeigte sich anfänglich ein guter Verlauf, aber das Lymphom kam schon wenige Wochen nach der letzten Chemo-Dosis wieder, zusammen mit einer schweren Lungenentzündung. Die Teilnahme an einer Studie ermöglichte eine Car-T-Zell-Behandlung. Da nach Abschluss noch Tumorreste vorhanden waren, wurde eine Hochdosis-Chemotherapie mit anschließender, autologer Stammzelltherapie durchgeführt. Endlich schien diese, sehr schwere und kräftezehrende Therapie angeschlagen zu haben. Trotz einer abermals schweren Lungenentzündung, waren und blieben alle Tumorherde weg. Für kurze Zeit. Denn nach 5 Monaten kamen die Beschwerden wieder und der Tumor ist noch schneller gewachsen als zuvor. Eine erneute Car-T-Zell-Therapie kam leider nicht in Frage, da der Tumor die benötigten Oberflächenproteine nicht mehr exprimiert. Aktuell bekommt er erneut eine Chemotherapie zur Eindämmung des Tumors und zur Vorbereitung auf die allogene Stammzelltherapie.

Wie geht es deinem Papa mit der erneuten Diagnose?

- d) Die Diagnose im Februar 2020 hat mein Vater, sowie wir alle, zwar bestürzt, aber optimistisch angenommen. Der Tumor war schließlich häufig, langsam wachsend und sehr gut behandelbar. Bei jedem Rückschlag blieb er immer guter Dinge. Auch der transformierte, aggressive Tumor galt als gut behandelbar. Nach jeder Chemo hat er sich innerhalb kurzer Zeit hochgerappelt, ist mit seiner Beagle-Hündin Bonnie, seiner 'dritten Tochter', spazieren gegangen, und hat die Zeit im Krankenhaus genutzt, um ein Motorrad auf Ebay zu ergattern.

Wann habt ihr erfahren, dass Josef eine Stammzellspende benötigt?

- e) Die Nachricht, dass der Tumor so schnell wieder zurückkam und nun nur noch eine allogene Stammzelltherapie Heilung verspricht, kam erst letzte Woche. Diese Nachricht war zum ersten Mal ein wirklich schwerer Schlag. Es ist beklemmend und beängstigend zu wissen, dass man bei der letzten Option angekommen ist, aber mein Vater begegnet jedem Tag hoffnungsvoll und kämpft einfach weiter.

Wie sieht Josefs Alltag derzeit aus?

- f) Mein Vater ist gerade im Klinikum und erhält eine Chemotherapie. Dort verbringt er den Tag mit Telefonieren, Chatten und Sudoku. Besuch ist auf Grund der aktuellen Lage ja nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Glück gibt es heute Handys und Videotelefonie. Wenn er zu Hause ist, geht er oft gemeinsam mit meiner Mutter spazieren. Zuletzt hat er ihr noch ein neues Regal gebaut. Die Lichterketten sind auch schon alle angebracht. Abends schauen sie gerne skandinavische Krimis. Wenn meine Mutter jedoch mal nicht da ist, kommen sofort die alten Weihnachts-DVDs in den Player.

Hat dein Vater schon Pläne für die Zeit nach der Stammzellspende?

- g) Er sagt, dass er unbedingt mit seinem Motorrad einmal in die Normandie fahren möchte. Ich bin mir aber sicher, für einen gemeinsamen Familienurlaub auf unserer Lieblingsinsel Bornholm würde er das Motorrad jederzeit in der Garage lassen.

Was möchtet ihr Menschen sagen, die sich noch nicht sicher sind, ob sie sich registrieren sollen?

- h) Registrieren ist kostenlos und kinderleicht. Stammzellenspenden ist heute unkompliziert und sicher. Im besten Fall, kann man sogar ein Leben retten. Und eine ganze Familie.

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



Malermeisterbetrieb
Elmar A. Klein
Marcel Klein
Familientradition seit 1905

*Sämtliche Anstriche
auch mit biologischen
Farben.*

Oberstraße 19
52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 90 10 04
Telefax (0 24 28) 90 10 05
e-Mail:
mail@malermeister-elmarklein.com



Der SV 1910 Niederzier e.V. trauert um sein

**Ehrenmitglied
Josef Broicher**

Josef Broicher war seit dem 01.08.1950 und damit seit über 71 Jahren Mitglied des SVN. Nach seiner aktiven Zeit unterstützte er den Verein weiterhin durch seine Mitgliedschaft! Verdienstermaßen wurde er im Jahr 2010 zum Ehrenmitglied ernannt. Der SV 1910 Niederzier e.V. wird seiner Gedenken und trauert mit seiner Familie!
Der Vorstand

Neue VHS-Kursangebote in Niederzier ab Januar/Februar 2022

Programmhäfte finden Sie jederzeit an folgenden Auslagestellen:

Rathaus in Niederzier, Zweigstellen der Sparkasse: Neue Mitte in Niederzier und Hochheimstraße in Huchem-Stammeln, Karolinger-Apotheke in Huchem-Stammeln, Bäckerei in Hambach Große Forststraße, Hofladen in Krauthausen, PhysioFit van Dijk in Huchem-Stammeln, Reisestube Oberzier

Das Team der VHS Rur-Eifel und alle Dozenten wünschen Ihnen ein frohes Neues Jahr.

Zweigstellenleitung Niederzier

Sabine Engelmann-Brunner,
Kolpingweg 5e, Niederzier,
Tel 02428-803380

Information und Anmeldung

VHS Rur-Eifel, Violengasse 2,
52349 Düren
Tel.: 02421-25 25 77 oder 25 25 83
Vhs-rur-eifel@dueren.de

Weitere Infos auch unter www.vhs-rur-eifel.de

Der Start ins erste Semester 2022 soll ab dem 10.01.2022 erfolgen. Bitte informieren Sie sich bei der Anmeldung über die aktuell gültigen Corona Schutzmaßnahmen.

Beachten Sie die Ankündigungen im Amtsblatt.

Programmhäfte sowie die jeweilige Monatsankündigung können Sie auch dem Schaukasten in der Neuen Mitte entnehmen.



 **Raumausstattung Wenzel**
 Kölnstraße 61
 52382 Niederzier
 ☎ 0 24 28 - 42 64
 Ihr Fachgeschäft für schönes Wohnen!

www.raumausstattung-wenzel.de • info@raumausstattung-wenzel.de

Polsterei • Gardinen • Sonnenschutz
 Insektenschutz • **Gardinen-Waschservice**

Öffnungszeiten 

Mo.-Fr.: 8:30 - 18:00 Uhr • Samstag geschlossen - Termine nach Vereinbarung.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
 Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:

Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich
 Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.
 Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.
 Auflage: 6.700 Exemplare

Duschabtrennungen & Badsanierungen

dusch point *Besuchen Sie unsere Ausstellung!*

... aus freude am duschen



www.dusch-point.de

Nickepütz 19 • 52349 DN-Gürzenich
 ☎ 0 24 21/5 00 20 34-35 • E-Mail: info@dusch-point.de

Tel. 8 66 63 GLASEREI WASCHMANN

Steinbißstraße 7 • 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)
 Telefon (0 24 21) 8 66 63 • Telefax (0 24 21) 8 23 73
 E-Mail: info@glaserei-waschmann.de
 www.glaserei-waschmann.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung

- Glasreparaturen ■ Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten ■ Duschabtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten
- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen

A. Pütz & Sohn 
 Recycling GmbH

Ihr kompetenter Partner für:

- Erdarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Containerdienst
- Beton to go für Selbstabholer
- Abfallentsorgung
- Baustoffhandel
- Recycling

Telefon: 02421 9378 0 | info@puetz-recycling.de | www.puetz-recycling.de

Ihre Kanzlei in Düren

Krämer & Stockheim

Rechtsanwälte

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales.



Ute Maria Stockheim

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Sozialrecht
- Fachanwältin für Familienrecht

Alexandra Krämer

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Mediatorin

Gabriele Sandrock-Scharlippe

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht

Sara Schiffer

- Rechtsanwältin
- Arbeitsrecht
- Allgemeines Zivilrecht

Wilhelmstraße 23-25 | 52349 Düren

TEL 02421 20 86 2 -0 | FAX 02421 20 86 2 -22 | info@kraemer-stockheim.de | www.kraemer-stockheim.de

Wir wünschen einen guten Rutsch und ein gutes Jahr 2022!

MILZ
&
LINDEMANN
AUTOMOBILE

Düren • Jülich • Übach-Palenberg

DANKE!

Wir bedanken uns auch im Jahr 2021 für Ihre Treue!
Danke! Ihre Zufriedenheit ist weiterhin unser Antrieb!

Wir sind immer gerne für Sie da und freuen uns auch 2022 wieder auf Sie!



Jeep



www.milz-lindemann.de